Amtsblatt

bet

Königlichen Regierung zu Düffeldorf.

Stild 30.

Jahrgang 1893.

Inhalt der Gefetsammlung.

949. 950. Das zu Berlin am 24. Juli 1893 ausgegebene 20. Stud ber Gesetsjammlung enthalt:

Nr. 9626. Berfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Blankenheim, Düren, Erkelenz, Montjoie, Euskirchen, Castellaun, Coblenz, Simmern, Meisenheim, Zell, Köln, Gummersbach, Kerpen, Reuß, Katingen, Uerdingen, Belbert, Tholey, Sulzbach, Merzig und Wadern. Bom 15. Juli 1893.

Berordnungen u. Befanntmachungen der Central-Behörden,

950. 939. Anordnungen

über die Berfassung und die Thätigfeit bes Berggewerbegerichts Dortmund.

Auf Grund der §§. 1 und 77 des Reichsgesesses, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890, (Reichsgeseshlatt S. 141) werden für die in dem nachsstehend bezeichneten Theile des Oberbergamtsbezirkes Dortmund belegenen Bergwerke nebst zugehörigen, unter der Aussicht der Bergbehörde stehenden Betrieben, Salinen, Ausbereitungsanstalten, unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben nach Anhörung betheiligter Arbeitzgeber und Arbeiter solgende Anordnungen getroffen:

Errichtung und Busammensegung bes Berggewerbegerichts.

S. 1. Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigfeiten zwischen den in Bergwerken nebst zugehörigen,
unter der Aussicht der Bergbehörde stehenden Betrieben,
Salinen, Ausbereitungsanstalten unterirdisch betriebenen
Brüchen und Gruben beschäftigten Arbeitern einerseits
und ihren Arbeitgebern andererseits wird ein Berggewerbegericht errichtet, welches den Namen:

Berggewerbegericht gu Dortmund

führt.

Sein Sit ift zu Dortmund. Sein Bezirt umfaßt: A. in der Proving Weftfalen:

1. vom Regierungsbegirt Dunfter:

ben Rreis Redlinghaufen.

2. vom Regierungsbezirt Urnsberg:

Die Kreise Dortmund-Stadt, Dortmund-Land, Hörde, Hattingen, Bochum Stadt, Bochum-Land und Gelsen-tirchen, die Aemter Kamen, Unna und Unna-Kamen bes Kreises Hamm, bas Amt Bolmarstein des Landfreises

Musgegeben zu Duffelborf am 29. Juli 1893.

hagen, und die Uemter haflinghaufen und Spordhövel bes Kreifes Schwelm.

B. in der Rheinproving:

vom Regierungsbegirt Duffeldorf:

Die Kreise Effen-Stadt, Effen-Land, Mülheim a. d. Ruhr, Ruhrort, sowie die nördlich der Düffeldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Theile der Kreise Düffeldorf-Stadt, Düffeldorf-Land, Elberfeld, Mettmann und Barmen.

S. 2. Als Arbeiter im Sinne bieser Anordnungen gelten auch Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, beren Jahres-Arbeitsverdienst an Lohn ober Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt.

§. 3. Sachliche Buftanbigfeit.

Das Berggewerbegericht ift ohne Rudficht auf ben Berth des Streitgegenstandes zuständig für Streitigefeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung ober die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Beugnisses,

2. über die Leiftungen und Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse, sowie über eine in Beziehung auf basselbe bedungene Konventionalftrafe.

S. 4. Ausnahmen von ber Buftanbigfeit. Ausgenommen von ber Buftanbigfeit bes Berggewerbegerichts find Streitigkeiten über eine Konventionalftrase, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht ober ein eigenes Geschäft errichtet.

§. 5. Bufammenfegung.

Das Berggewerbegericht besteht aus einem Vorsigenden, der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern besselben und 300 Beisigern.

Die Ordnung der Befugniffe bes Borfitenben und seiner Stellvertreter sowie die Bertheilung der Geschäfte zwischen benfelben bleibt besonderer Anordnung vorbehalten.

Das Berggewerbegericht Dortmund wird in 16 Kammern

I. Kammer Redlinghausen mit bem Berwaltungsfit zu Redlinghausen, umfaßt ben Kreis Redlinghausen.

II. Rammer Dft Dortmund mit bem Berwaltungsfit zu Dortmund, umfaßt den Stadtfreis Dortmund

fowie vom Canbfreife Dortmund bie Burgermeifterei gunen und bie Uemter Lunen und Brachel.

III. Die Kammer Weste Dortmund mit bem Berwaltungssitze zu Dortmund, umfaßt vom Landfreise Dortmund die Aemter Castrop, Mengebe, Dorstselb und Lätgendortmund.

IV. Die Rammer Sub-Dortmund mit bem Berwaltungssitze zu Dortmund, umfaßt den Kreis Hörde sowie vom Kreise Hamm die Uemter Kamen, Unna und Unna-Kamen.

V. Die Rammer Bitten mit dem Berwaltungssitze zu Witten, umfaßt vom Landfreise Bochum das Umt Langendreer und die Bürgermeisterei Witten, sowie vom Landfreise Hagen das Umt Bollmarstein und vom Kreise Schwelm die Aemter Sprochovel und Haßlinghausen.

VI. Die Rammer Sattingen mit bem Berwaltungsfige zu Sattingen, umfaßt ben Rreis Sattingen.

VII. Die Kammer Süd-Bochum mit dem Berwaltungssiße zu Bochum, umfaßt vom Landfreise Bochum die Aemter Bochum II (Süd) und Werne.

VIII. Die Kammer Nord-Bochum mit bem Berwaltungesite zu Bochum, umfaßt ber Stadtfreis Bochum sowie vom Landfreise Bochum das Umt Bochum I. (Nord).

IX. Die Kammer Herne mit dem Berwaltungssitze zu herne, umsaßt vom Kreise Bochum-Land das Amt Herne.

X. Die Kammer Gelsenkirchen mit dem Berwaltungssitze zu Gelsenkirchen, umfaßt vom Kreise Gelsentirchen die Bürgerweisterei Gelsenkirchen und die Aemter Schalke, Braubauerschaft und Banne.

XI. Die Kammer Battenscheid mit dem Berwaltungssitze zu Wattenscheid, umfaßt vom Kreise Gelsenfirchen die Bürgermeisterei Wattenscheid, sowie die Nemter Wattenscheid und Ueckendorf.

XII. Die Kammer Oft-Effen mit bem Berwaltungsfibe zu Essen, umfaßt vom Landfreise Effen die Bürgermeisterei Stoppenberg.

XIII. Die Kammer Weft-Effen mit bem Berwaltungsfige zu Effen, umfaßt vom Landfreise Effen die Bürgermeistereien Borbec und Altenessen.

XIV. Die Nammer Sub. Effen mit bem Berwaltungsfite zu Effen, umfaßt ben Stadtfreis Effen sowie vom Landfreise Effen die Bürgermeistereien Steele=Stadt, Rellinghausen und Altendorf.

XV. Die Kammer Werden mit dem Berwaltungssitze zu Werden, umfaßt vom Landfreise Essen die Bürgermeisterei Steele-Land (Ueberruhr), Werden-Land, Werden-Stadt, Kettwig-Land, Kettwig-Stadt, sowie die nördlich der Düsseldorf-Schwelmer Staatsstraße belegenen Theise der Kreise Düsseldorf-Stadt, Düsseldorf-Land, Elberfeld, Mettmann und Barmen.

XVI, Die Kammer Oberhausen mit dem Berwaltungssite zu Oberhausen umfaßt in der Rheinprovinz die Kreise Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort.

Bon der Gesammtgahl ber Beifiger entfallen auf die

I.	Rammer	(Redlinghaufen)	22	Beifiger.
II.	"	(Dft-Dortmund)	16	"
III.	"	(Weft= ,,)	20	"
IV.	- "	(Süd= ,,)	22	"
V.	"	(Witten)	14	"
VI.	"	(Hattingen)	18	"
VII.	"	(Süd=Bochum)	18	"
VIII.	"	(Mord= ,,)	18	- "
IX.	"	(Herne)	18	"
X.	"	(Gelsenfirchen)	26	"
XI.	"	(Wattenscheib)	20	"
XII.	"	(Oft-Effen)	18	"
XIII.	"	(West= ",)	24	"
XIV.	"	(Süd= ,,)	14	"
XV.	"	(Werden)	10	"
XVI.	"	(Oberhausen)	22	"

300 Beifiger. §. 6. Allgemeine Erforderniffe bezüglich ber

Mitglieder.
Bum Mitgliede des Berggewerbegerichtes — einschließlich des Borsitzenden und der Stellvertreter — soll nur berusen werden, wer das dreißigste Lebensjahr vollendet, in dem der Bahl vorangegangenen Jahre für sich oder seine Familie Armenunterstützung nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet hat und in dem Bezirke des Berggewerbegerichts seit mindestens 2 Jahren wohnt oder beschäftigt ist.

Desgleichen follen zu Mitgliebern bes Berggewerbegerichtes nicht berufen werden Personen, welche wegen geistiger ober förperlicher Gebrechen zu dem Umte nicht geeignet sind.

Bersonen, welche jum Amt eines Schöffen unfähig find (Gerichtsverfassungsgeset §§. 31, 32), können nicht berufen werben.

§. 7. Borfigenber und Stellvertreter. Der Borfigende des Berggewerbegerichtes und die Stellvertreter besselben werden von dem unterzeichneten Minister für handel und Gewerbe ernannt. Sie burfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.

S. 8. Beifiger. Die Beifiger muffen gur Galfte aus ben Arbeitgebern, gur Galfte aus ben Arbeitern entnommen werben.

Die Beisiger aus dem Kreise der Arbeitgeber werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die Beisiger aus dem Kreise der Arbeiter mittelst Wahl der Arbeiter auf die Dauer von sechs Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl ift unmittelbar und geheim. Sie wird für die Bahl ber Arbeitgeber einerseits und ber Arbeiter anbererseits in getrennten Wahlhandlungen vorgenommen.

Alle drei Jahre scheibet in den einzelnen Kammerbezirken die Hälfte der Beisitzer jeder Kategorie aus und wird durch neue Wahlen innerhalb berjenigen Wahlbezirke, in welchen die Ausscheidenden gewählt worden sind, ersetzt, wobei Wiederwahl zulässig ist. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch eine von dem Vorsitzenden der betreffenden Kammer des Verggewerbegerichts in öffentlicher Sitzung vorzunehmende Austoosung bestimmt. Beifiger, beren Umtsperiode abgelaufen ift, icheiden erft bann aus, wenn ihr Rachfolger in bas Umt-eingetreten ift.

S. 9. Bur Theilnahme an den Bahlen find nur be-

rechtigt:

1. folche Arbeitgeber, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Berggewerbegerichtes Wohnung oder eine

gewerbliche Riederlaffung haben;

2. solche Arbeiter, welche das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Berggewerbegerichtes seit mindestens einem Jahre beschäftigt sind, oder falls sie außerhalb dieses Bezirkes in Arbeit stehen, wohnen.

Die im §. 6 Abfat 3 biefes Statutes bezeichneten

Berfonen find nicht mahlberechtigt.

§. 10. Das Reich, ber Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Berbände, juristische Personen, Gewertsichaften, Gesellschaften, Miteigenthümer und die Theilshaber an einer ungetheilten Erbschaft oder einer sonstigen gemeinschaftlichen Masse, üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen oder durch, mit besonderer Bollmacht auszustattende Bertreter aus.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne ber §§. 8 und 9 bieser Anordnungen die mit der Leitung eines Bergwerks-betriebes betrauten Direktoren, sowie die technischen Oberbeamten (Betriebs-Inspektoren, Obersteiger, Betriebssihrer und Maschinenwerkmeister) gleich, sofern beren Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mark

überfteigt.

Bahl ber Beifiger aus ben Arbeitern.

S. 11. Die Wahl ber Beisitzer aus ben Arbeitern ersfolgt unter Leitung eines Wahlausschuffes in ben aus ber Anlage ersichtlichen Wahlbezirken. Die stimmberechtigten Arbeiter jedes Wahlbezirks wählen einen Beisitzer.

Die Arbeiter haben ihr Bahlrecht in bemjenigen Bahlbezirke auszuüben, in dem fie zur Beit der Bahl wohnen oder, falls fie außerhalb des Bezirks des Berg-

gewerbegerichts wohnen, in Arbeit fteben.

Die bon ben Arbeitern zu mahlenden Beifiger muffen ber Belegichaft ber betreffenden Bahlbegirte angehören.

In dem Rammerbegirte Werden muffen von der Gefammtgabl ber von ben Arbeitern gu mahlenden Bei-

figer zwei bem Erzbergban angehören.

Sollte durch besondere Umstände eine andere Abgrenzung einzelner Wahlbezirke nothwendig werden, so hat das Königliche Oberbergamt zu Dortmund die ersorderlichen Abänderungen sestzusetzen und bekannt zu machen. Die Bekanntmachung erfolgt in den zu den amtlichen Anzeigen der Königlichen Landräthe bestimmten Blättern der betheiligten Kreise.

§. 12. Bahltommiffar und Bahlausichuß.

Ein von dem Königlichen Oberbergamit zu Dortmund für jeden Kammerbezirk ernannter Wahltommissar bestimmt, aus wie viel Personen der Wahlausschuß in jedem Wahlbezirk zu bestehen hat. Der Kommissar ernennt den Borsitzenden des Wahlausschusses, den Stellvertreter des Borsitzenden und die Beisitzer des Wahl

ausschusses. Lettere muffen aus ben Arbeitern bezw. ben nach S. 2 im Sinne biefer Anordnungen als Arbeiter geltenden Betriebsbeamten entnommen und zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt sein (S. 9 unter 2).

S. 13. Bahlort und Bahltermin. Tag, Ort und Stunden ber Bahlen bestimmt ber

Bahltommiff ar. Insbesondere bei ber Beftimmung ber Zeit ber Bahlen

Insbesondere bei der Bestimmung der gent der Wagten ift thunlichst darauf zu achten, daß sämmtliche Bahlberechtigten an der Wahl theilnehmen können.

Innerhalb ber einzelnen Wahlbezirke können geeigenetenfalls zur Vereinfachung bes Wahlgeschäftes getrennte Bahlorte für einzelne Abtheilungen bes Wahlbezirks

bestimmt werben.

Die von dem Wahlkommissar getroffenen Bestimmungen sind unter Mittheilung der für die Wählbarkeit und Wahlberechtigung vorgeschriebenen Bedingungen, der Abgrenzung der Wahlbezirke und der Zahl der in jedem Wahlbezirk zu wählenden Beisiger auf den, dem Berggewerbegericht unterstellten Werken durch Anschlag befannt zu machen.

Bei bieser Bekanntmachung ist ausbrücklich barauf hinzuweisen, daß die zur Wahl erscheinenden Personen sich im Wahltermin auf Ersordern des Wahlvorstandes über ihre Wahlberechtigung auszuweisen haben und wie dieser Ausweis seitens der Arbeiter ersolgen kann (§. 14).

§. 14. Bahlhandlung.

Der Wahlausschuß leitet als Wahlvorstand die Wahlshandlung. Der Zutritt zu dieser ist allen, in dem betreffenden Wahlbezirk wahlberechtigten Personen gestattet; jedoch ist der Wahlvorstand besugt, eine den ordnungsmäßigen Verlauf der Wahlhandlung störende

Unfammlung im Bahllofal zu unterfagen.

Findet die Wahl in demselben Wahlbezirk an mehreren Orten statt, so nimmt der Wahlausschuß an einem dieser Orte die Geschäfte des Wahlvorstandes wahr; für die andere ernennt der Wahltommissar den Wahlsvorsteher und dessen Stellvertreter. Dieser wählt aus der Zahl der in dem betressenden Theile des Wahlbezirts wahlberechtigten Arbeiter bezw. der nach §. 2 als Arbeiter im Sinne dieser Anordnungen gestenden Betriedsbeamten 2c. zwei Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden.

Jeder Bahlvorftand hat bas Recht, fich burch Mehrheitsbeschluß weitere Mitglieder aus ben mahlberechtigten

Arbeitern 2c. zu fooptiren.

Bur Gultigfeit der Bahlhandlung genügt, daß außer bem Borfitenden oder beffen Stellvertreter zwei Beifiter anwesend find.

Die an der Wahl sich betheiligenden Bersonen haben sich vor dem Wahlvorstande, soweit demselben ihre Wahlberechtigung nicht befannt ist, auf Ersordern über

diefelbe auszuweifen.

Der Ausweis ber Arbeiter tann burch eine von bem Betriebsführer ber Beche, auf welcher fie in Arbeit stehen, auszustellende und zu unterschreibende Bescheinigung erfolgen.

Diefe Ausweisscheine, welche ben Betriebsführern

burch ben Bahlvorsteher zugestellt werben, erhalten folgende Ginrichtung:

"Ausweisschein zur Theilnahme an der Wahl der Beisiger für das Bergsewerbegericht Dortmund, Kammerbezirk . . . Wahlort . . . Wahltag . . Der auf Zeche . . . Schacht . . beschäftigte (Stand, Bor- und Zunamen), wohnhaft zu . . . im Wahlbezirk . . . hat das 25. Lebensjahr vollendet und ist seit mindestens einem Jahre im Bezirke des Berggewerbegerichts Dortmund wohnhaft oder beschäftigt.

Es ift bem unterzeichneten Betriebsführer nicht bekannt, daß bem p. . . . irgend welche Boraussehungen zur Theilnahme an der Wahl, wie 3. B. die Reichsangehörigkeit und die Fähigkeit, Schöffe zu sein, fehlen.

Datum

Der Betriebsführer ber Beche: . . . "

Es steht jedoch ben Wahlberechtigten frei, den Nachweis ihrer Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl (§. 9) auch durch andere urfundliche Bescheinigungen zu erbringen.

§. 15. Das Wahlrecht ift nur in Berson und durch Stimmzettel auszuüben, welche handschriftlich ober im Wege ber Bervielfältigung herzustellen sind und nicht mehr Namen enthalten sollen, als Beisitzer in ber be-

treffenden Bahthandlung ju mahlen find.

Die zur Bahl erschienenen Arbeiter pp. sind in eine tabellarisch aufgestellte Liste einzutragen, welche in der ersten Spalte die fortlaufende Nummer der Erschienenen, in der zweiten deren Namen, in der dritten deren Berufsart, in der vierten einen Bermerk über den Ausweis der Bahlberechtigung und in der fünften den Arbeitgeber, bei welchem der Bähler beschäftigt ift, enthält.

Bird ein zur Bahl Erschienener vom Bahlvorstande als nicht wahlberechtigt zurückgewiesen, so ist der Name desselben bessen ungeachtet in der Liste der Bähler aufzusübren und der Zurückweisungsgrund dabei zu

vermerten.

Bur Aufnahme ber Stimmzettel ist eine Bahlurne aufzustellen, in welche die als stimmberechtigt Anerkannsten ihre Stimmzettel verbedt durch die Hand bes Bor-

figenden hineinlegen.

Die Lifte ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes am Schlusse zu unterschreiben, dieselben haben dabei ausdrücklich zu bezeugen, daß sich in der für die Wahl bestimmten Zeit niemand weiter zur Ausübung seines Wahlrechtes angemeldet hat.

S. 16. Nach Ablauf ber zur Bornahme ber Bahl festgesetten Beit find nur noch biejenigen Bersonen, welche bereits im Bahllofale anwesend find, zur Bahl

zuzulaffen.

Sodann sind die Stimmzettel aus den Wahlurnen zu nehmen und zu zählen. Eine sich hierbei etwa ergebende Berschiebenheit von der in der Liste festgestellten Zahl der erschienenen Wähler ist nebst dem zur Auftlärung dientichen in dem Wahlprotokolle zu vermerken.

Demnächst erfolgt bie Eröffnung ber Stimmzettel. Enthalt ein Stimmzettel bie Namen von mehr Berfonen,

als Beistiger zu wählen sind, so kommen nur die der Reihe nach zuerst aufgeführten in Betracht. Ift aus einem Stimmzettel die Person des Gewählten nicht mit Sicherheit zu entnehmen, oder ist eine Person benannt, welche nicht wählbar ist, so ist die für diese Person abgegebene Stimme ungültig, unbeschadet jedoch der Gültigkeit der auf dem Wahlzettel sonst noch befindlichen Namen.

Das Ergebniß ber Stimmzählung ift in bas Bahlprotofoll aufzunehmen, welchem die Stimmzettel in verfiegelten Badchen beizufugen find.

In bem Bahlprototoll ift insbesondere zu erflären, aus welchen Grunden etwa eine gewählte Berson für

nicht mahlbar erachtet ift.

Meinungsverschiedenheiten, welche im Wahlvorstande über die Stimmberechtigung, die Wählbarkeit oder die Gültigkeit der Stimmzettel entstehen, werden nach Stimmenmehrheit entschieden; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Grund und Ergebniß dieser Ubstimmung sind im Wahlprotokolle zu verzeichnen.

Als gewählt find vorbehaltlich ber Bestimmungen ber §§. 17 und 21 dieser Anordnungen biejenigen Bersonen zu erachten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmengleichheit entscheibet bas vom Borsibenden

gu ziehende Loos.

Die Feststellung des Wahlergebnisses (Absah 2—6) kann durch den Wahlvorstand getrennt von der Wahlshandlung und außerhalb des Wahllokals vorgenommen werden

Ift innerhalb eines Bahlbezirks an verschiebenen Bahlorten gewählt worden, so haben die Bahlvorstände der
einzelnen Orte das Bahlergebniß dem Bahlausschuß des
Bahlbezirks unter Beifügung des Bahlprotokols und
der Stimmzettel sofort vorzulegen. Dieser stellt hiernach
unter Aufnahme eines Protokoles, welchem die einzelnen
Bahlprotokole beizufügen sind, das Ergebniß der Bahl
für den Bahlbezirk fest.

Der Bahlausschuß hat das Ergebniß der Bahl innerhalb dreier Tage nach dem Bahltage dem Kommissar des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund unter Beifügung des Bahlprotokolles und der Stimmzettel bekannt

gu geben.

§. 17. Der Bahltommiffar hat von Amtswegen zu prüfen, ob die von den Bahlvorständen für gewählt erachteten Bersonen die für die Mitgliedschaft gestellten

Erforderniffe befigen oder nicht.

Ergeben sich hierbei Bedenken gegen die Wahlfähigkeit bieser Personen, so hat der Wahlkommissar das von den Wahlvorständen sestgestellte Ergebniß der Wahl dem Königlichen Oberbergamt zu Dortmund mit seiner gutachtlichen Neußerung vorzusegen.

Hierbei hat der Rommissar auch diejenigen Personen zu bezeichnen, welche im Fall der Anerkennung der Begründung seiner Bedenken als gewählt anzusehen

fein würden.

Das Oberbergamt hat über die von dem Kommissar erhobenen Bedenken Entscheidung zu treffen und die Wahlen derjenigen Personen, welche den Ersordernissen

des §. 6 bieser Anordnungen nicht entsprechen, nach vorheriger Anhörung derselben, für ungültig zu erklären (§. 19 des Reichsgesehres vom 29. Juli 1890).

Hat der Wahlkommissar gegen das von den Wahlvorständen sestgestellte Wahlergedniß keine Bedenken zu
erheben, oder ist die Entscheidung über die erhobenen
Bedenken von dem Oberbergamte ersolgt, so ist das
Wahlergedniß von dem Wohlkommissar alsbald in den
in §. 11 Abs. 5 bezeichneten Blättern, sowie durch Anschlag auf den zum Berggewerbegericht gehörigen Werken
mit dem Dinweise darauf bekannt zu machen, daß
Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl binnen
einer Ausschlichssissen zu Dortmund anzubringen sind (§ 20).

Gleichzeitig hat der Kommissar jeden Gewählten von seiner Berufung zum Mitglied des Berggewerbegerichts unter Bezeichnung des Kammerbezirks, in dem seine Wahl erfolgt ist, sowie unter hinweis auf die gesehlichen Ablehungsgründe mit der Aufsorderung schriftlich in Kenntniß zu sehen, etwaige Ablehungsgründe (§. 19) bei dem Oberbergamte gestend zu machen.

Dem Oberbergamt hat der Bahlfommiffar das Bahlergebniß auch in dem Falle alsbald zu berichten, wenn Bedenken gegen die Bählbarkeit nicht zu beffen Enticheidung zu bringen find.

Bahl ber Beifiger aus den Arbeitgebern.

§. 18. Die Wahl ber Beisiger aus ben Arbeitgebern erfolgt unter ber Leitung eines Wahlausschusses innerhalb ber einzelnen Kammerbezirke (§. 5) am Site ber betreffenden Kammer.

Die Arbeitgeber und beren Bertreter (§. 10) üben ihr Wahlrecht in bemjenigen Kammerbezirf aus, in welchem sie zur Zeit der Wahl ihren Wohnsig, oder falls sie außerhalb des Bezirfs des Berggewerbegerichts wohnen, eine gewerbliche Niederlassung oder Beschäftigung haben.

Die hiernach innerhalb ber einzelnen Kammer- bezw. Wahlbezirfe zur Theilnahme an der Wahl berechtigten Arbeitgeber und Stellvertreter berselben wählen aus ihrer Mitte die Hälfte berjenigen Anzahl von Beisigern, welche nach §. 5 dieser Anordnungen auf die betreffende Kammer entfällt.

In bem Rammerbezirke Werden muffen von ber Bahl ber von ben Arbeitgebern zc. zu mahlenden Beifigern zwei bem Erzbergbau angehören.

Im Uebrigen finden auf das Wahlversahren in der Rlaffe der Arbeitgeber die Borschriften der §§. 12, 13, 14 Abs. 1—5, 15, 16 und 17 entsprechende Anwendung mit folgenden Abanderungen:

a) (Im §. 12) Den Borsit im Wahlausschuß führt der Wahlkommissar; die Beisiger mussen zur Theilnahme an den Wahlen berechtigte Arbeitgeber oder Arbeitgeber-Stellvertreter sein.

b) (Im §. 13) Die Befanntmachung erfolgt burch Beröffentlichung in den für die amtlichen Befanntmachungen der betreffenden Kreisbehörden bestimmten Blättern.

§. 19. Ablehnung ber Bahi.

Das Amt der Beisitger ist ein Chrenamt. Die Uebernahme desselben kann nur aus solchen Gründen verweigert, die Niederlegung nur auf solche Gründe gestützt werden, welche zur Ablehnung eines unbesoldeten Gemeindeamtes berechtigen.

Doch fann berjenige, welcher bas Umt eines Beisfigers fechs Jahre versehen hat, mahrend ber nächsten sechs Jahre bie Uebernahme bes Umtes ablehnen.

Ablehnungsgrunde gewählter Beisitzer sind nur zu berücksichtigen, wenn dieselben, nachdem der betheiligte Beisitzer von seiner Bahl in Kenntnitz gesetzt ift, schrift-lich binnen einer Boche bei dem Königlichen Oberbergamte zu Dortmund geltend gemacht werden, welches darüber endgültig entscheidet.

§. 20. Beschwerden gegen die Wahl. Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen sind nur binnen einem Monat nach der Wahl zulässig. Sie sind bei dem Königlichen Oberbergamte zu Dortmund anzubringen und von dem letzteren zu entscheiden. Das Oberbergamt hat aus erhobene Beschwerde Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassen. Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§. 21. An Stelle ber bie Bahl mit Erfolg ablehnenben ober solcher Personen, beren Bahl für ungültig erklärt ist, gelten diejenigen als gewählt, welche bei ber Bahl nach bem Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 22. Sind Bahlen nicht zu Stande gekommen ober wiederholt für ungültig erklärt, so ist das Königliche Oberbergamt befugt, die Beisiger selbst zu ernennen.

S. 23. Befanntmachung über bie endgültige Busammensehung bes Gerichtes.

Die endgültige Zusammensetzung des Berggewerbegerichtes ift von dem Königlichen Oberbergamte zu Dortmund unter Angabe der Namen und Wohnorte der Mitglieder und der Art und Beise, in welcher dieselben auf die einzelnen Kammern vertheilt sind (§. 26), dem Borsitzenden des Berggewerbegerichtes und dessen Stellvertretern, sowie durch die zu den amtlichen Anzeigen der betheiligten Kreise bestimmten Blätter und durch Anschlag bekannt zu machen.

S. 24. Bereidigung der Mitglieder. Der Borsigende bes Berggewerbegerichtes und bessen Stellvertreter sind vor ihrem Umtsantritte durch einen von dem Königlichen Oberbergamte zu Dortmund begustragten Begmen die Reisiger par der ersten Dienste

austragten Beamten die Beisiger vor der ersten Dienstleistung durch den Borsitzenden oder bessen Stellvertreter auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen über tragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§. 25. Enthebung, Entsetzung ber Mitglieber. Ein Mitglied bes Berggewerbegerichts, hinsichtlich bessen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Bählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amte nach Maßgabe dieser Anordnungen ausschließen, ist des Amtes zu entheben. Die Enthebung erfolgt durch das Königliche Oberbergamt zu Dortmund nach Unhörung

bes Betheiligten.

Ein Mitglied des Berggewerbegerichtes, welches sich einer groben Berletzung seiner Amtspflicht schuldig macht, tann seines Amtes entsetzt werden. Die Statsetzung erfolgt durch das Königliche Landgericht in Dortmund.

hinsichtlich des Bersahrens und der Rechtsmittel finden die Borschriften entsprechende Anwendung, welche für die zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörigen Straffachen gelten. Die Klage wird von der Königlichen Staatsanwalischaft auf Antrag des Königlichen Ober-

bergamtes ju Dortmund erhoben.

Falls hierdurch oder aus anderen Gründen im Laufe einer Bahlperiode mehr als ein Drittel der Beisitzer einer Kategorie bei dem Berggewerbegerichte oder einer seiner Kammern ausscheiden, so fann das Königliche Oberbergamt zu Dortmund Ersahwahlen innerhalb derjenigen Bahlbezirke, in denen die Ausgeschiedenen gewählt worden sind, für den Rest der Bahlperiode anordnen, auf welche die vorstehenden Borschriften entsprechende Anwendung sinden.

§. 26. Bertheilung ber Beifiger.

Die Beifiger find in der Regel berjenigen Rammer gugutheilen, in beren Begirt fie gewählt find.

Die Reihenfolge, in welcher die Beifiger an den Sigungen ihrer Rammer Theil zu nehmen haben, wird durch den Vorsigenden festgestellt. Dabei ist auf thunlichst gleichmäßige Heranziehung der einzelnen Beisiger Bedacht zu nehmen.

S. 27. Der Borsitende der betreffenden Rammer setzt die Beisiger von ihrer Zuweisung an die Rammer, jowie von den Sitzungstagen, an welchen sie in Thätigetit zu treten haben, unter hinweis auf die Folgen des

Ausbleibens ichriftlich in Renntnig.

Gine Aenderung in der bestimmten Reihensofge kann auf übereinstimmenden Antrag der betheiligten Beisither don dem Borsitzenden bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind.

Der Antrag und die Bewilligung find aftenfundig zu machen.

§. 28. Ausbleiben ber Beifiger.

Die Beifiber find verpflichtet im Falle ber Berhinderung ihre Entschuldigungsgrunde rechtzeitig bem Bor-

figenden anzuzeigen.

Beisiter, welcher ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig sich einfinden oder ihren Obliegenheiten in anderer Weise sich entziehen, sind zu einer Ordnungsstrase bis zu 300 Mark, sowie in die verursachten Kosten zu verurtheisen. Die Verurtheilung wird durch den Vorsitzenden der betreffenden Kammer ansgesprochen. Ersolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde an das Königliche Landgericht zu Dortmund statt. Das Ber-

fahren richtet fich nach ben Borfdriften ber Straf-

Die Beisitger haben jeden Wechsel ihrer Wohnung binnen brei Tagen dem Borsitgenden bei Bermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu drei Mark anzuzeigen.

§. 29. Befetjung bes Berichtes in ber einzelnen Gigung.

Für die Spruchsitung einer Kammer des Berggewerbegerichtes genügt die Besetzung durch den Borsitzenden und zwei Beisiger, einen Arbeitgeber und einen Arbeiter.

Dem Borfigenden der Rammer bleibt jedoch überlaffen, zur Berhandlung von Streitigkeiten von erheblicher Bebeutung ober aus sonstigen geeignetem Anlaffe je zwei Beifiger von jeder Seite zuzuziehen.

Bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bes Erzbergbaues im Rammerbezirte Berden muffen bie

Beifiger bem Ergbergbau angehören.

S. 30. Entichadigung ber Beifiger.

Die Beifiger erhalten fur jebe Sigung welcher fie beigewohnt haben, als Entschädigung für Beitverfäumniß vier Mart.

Dieje Entichäbigungen werden in der Regel fofort ausgezahlt; eine Burudweisung derielben ift nicht ftatthaft.

Ungerdem erhalten die Beisiter als Ersat für Reisetosten, soweit die Reise auf Gisenbahnen oder Dampfichissen zurückgelegt werden kann, für jedes zurückgelegte Kilometer zehn Pfennige, soweit dies nicht der Fall ist, für jedes Kilometer zwanzig Pfennige. Dabei wird jedesmal die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde gelegt.

§. 31. Gerichtsichreiberei und Buftellungs-

Bei bem Berggewerbegerichte und jeder Kammer berfelben wird eine Gerichtsschreiberei eingerichtet.

Die erforderlichen Bureau- und Schreibfrafte, Unterbeamten und Geschäftsraume überweift der Staat dem

Berggewerbegerichte.

Die von dem Königlichen Oberbergamte zu Dortmund zu ernennenden Gerichtsschreiber und diejenigen ihrer Gehülfen, welche an den Spruchsitzungen des Berggewerbegerichts als Protofollführer Theil nehmen sollen, sind durch den Borsitzenden des Berggewerbegerichtes zu vereidigen.

Bur Bewirkung ber Bustellungen können an Stelle ber Gerichtsvollzieher von dem Borsibenden der Kammer auch Gemeindes und andere Beamte beauftragt werden.

S. 32. Berichtstaffe.

Die Geschäfte ber Gerichtstaffe des Berggewerbegerichts erledigt die Königliche Oberbergamtstaffe zu Dortmund. Bon derselben werden den Gerichtsschreibern des Berggewerbegerichts bezw. seinen einzelnen Kammern Borschüffe zur Zahlung der nach §. 30 zu leistenden Entschädigungen, der Zeugens und Sachverständigengebühren und sonstiger, durch die Thätigkeit der Kammer erswachsender Ausgaben überwiesen.

Die nach §. 35 gu erhebenden Gebühren u. f. w., fowie die fonstigen, gur Gerichtstaffe abzuführenden Be-

trage find bei bem Berichtsichreiber ber betreffenden

Rammer gur Bahlung gu bringen.

Das Abrechnungsversahren zwischen den Gerichtsschreibern und der Oberbergamtskasse wird durch Anweisung des Königlichen Oberbergamts zu Dortmund geregelt.

§. 33. Unterhaltungefoften.

Die Rosten ber Einrichtung und Erhaltung bes Berggewerbegerichts werben, soweit sie nicht in bessen Ginnahmen ihre Dedung finden, von bem Staate getragen.

Der Borsigende des Berggewerbegerichtes hat alljährlich einen Bericht über die gesammte Geschäftsthätigfeit des Berggewerbegerichtes in dem abgesausenen Jahre an das Königliche Oberbergamt zu Dortmund zu erstatten.

Breiter Abidnitt. Berfahren.

§. 34. Das Berfahren vor bem Berggewerbegerichte regelt sich burch die §§. 24—56 und 58—60 bes Reichsgesehes, betreffend die Gewerbegerichte vom 29. Juli 1890.

Die Einreichung ober Anbringung ber Alage erfolgt bei berjenigen Rammer bes Berggewerbegerichts, in beren Bezirt die streitige Berpflichtung zu erfüllen ift.

§. 35. Gebühren.

Für die Berhandlung bes Rechtsftreites vor bem Bewerbegerichte wird eine einmalige Gebühr nach bem

Berthe bes Streitgegenftandes erhoben.

Dieselbe beträgt bei einem Gegenstande im Werthe bis 20 Mart einschließlich 1 Mart, von mehr als 20 Mart bis 50 Mart einschließlich 1,50 Mart, von mehr als 50 Mart bis 100 Mart einschließlich 3 Mart.

Die ferneren Werthflaffen fteigen um je 100 Mart, bie Gebühren um je 3 Mart. Die höchfte Gebühr be-

trägt 30 Mark.

Bird ber Rechtsstreit durch Bersanmnigurtheil ober durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses oder unter Burücknahme ber Klage erlassene Entscheidung erledigt, ohne daß eine kontradiktorische Berhandlung vorhergegangen war, so wird eine Gebühr in Höhe ber Hälste der oben bezeichneten Sähe erhoben.

Bird ein zur Beilegung eines Rechtsstreites abgeschloffener Bergleich aufgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben, auch wenn eine kontradiktorische Berhand-

lung vorausgegangen war.

Schreibgebuhren tommen nicht in Unfag. Für Buftellungen werben baare Auslagen nicht erhoben.

Im Uebrigen findet die Erhebung der Auslagen nach Maßgabe bes §. 79 des Gerichtskoftengesehes statt. Der §. 2 desselben findet Anwendung.
Pritter Abschnitt.

Thätigfeit bes Berggewerbegerichtes als Einigungsamt.

§. 36. Einigungsamt.

Das Berggewerbegericht tann in Fällen von Streitigteiten, welche zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses entstehen, als Einigungsamt angerufen werden. S. 37. Die Unrufung bes Berggewerbegerichts als Einigungsamt erfolgt bei berjenigen Kammer, in deren Bezirf die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern entstanden sind.

Bon ber erfolgten Unrufung hat ber Borfigenbe ber Rammer bem Borfigenben bes Berggewerbegerichts als-

bald Renutniß zu geben.

§. 38. Der Unrufung ift Folge zu geben, wenn sie von beiden Theilen ersolgt und die betheiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere, sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Bertreter bestellen, welche mit der Berbandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden.

Alls Bertreter können nur Betheiligte bestellt werden, welche das fünsundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte besinden und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Berfügung über ihr Bermögen beschränkt sind.

Soweit Arbeiter in biefem Alter nicht, ober nicht in genügender Anzahl vorhanden find, fonnen jungere Ber-

treter zugelaffen werben.

Die gahl ber Bertreter jebes Theiles foll in ber Regel nicht mehr als brei betragen. Das Einigungsamt kann eine größere Bahl von Bertretern zulaffen.

Ob die Bertreter für genügend legitimirt zu erachten sind, entscheidet das Einigungsamt nach freiem Ermessen, jedoch werden der Regel nach diesenigen Personen als genügend legitimirte Bertreter zu gelten haben, welche von dem anderen Theise als solche ausdrücklich ober stillschweigend anerkannt werden.

Erfolgt die Anrufung nur von Seiten einer Partei, so hat der Borsihende der angerusenen Kammer hiervon einer oder mehreren der ihm als Vertrauensmänner der anderen Partei bekannten Persönlichkeiten Kenntniß zu geben und zugleich geeignet erscheinenden Falles, persönlich nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, daß auch die andere Partei sich zur Anrusung des Einigungsamtes bereit sindet.

Auch in anderen Fällen sollen der Borfibende des Berggewerbegerichts und seine Stellvertreter bei Streitigkeiten der in §. 36 bezeichneten Art auf die Anrufung des Einigungsamtes hinzuwirken suchen und dieselbe den Parteien bei geeigneter Beranlassung nahelegen.

Die Berhandlungen bes Ginigungsamtes find öffentlich, falls bies von beiben Theilen beantragt wirb.

§. 39. Bleiben die Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern, wegen beren die Anrufung erfolgt ift, auf den Bezirk einer einzelnen Kammer beschränkt, so kann diese als-Einigungsamt in Thätigkeit treten.

Jedoch ist ber Borsitende des Berggewerbegerichts in diesem Falle besugt, aus besonderen Gründen die Bildung des Ginigungsamtes einer andern Kammer oder dem

Gefammt-Berggewerbegericht zuzuweifen.

Ist die Anrufung des Berggewerbegerichts wegen Streitigkeiten der gleichen Art bei mehreren Kammern zur selben Zeit erfolgt, so ist zur Berhandlung derselben das Einigungsamt einheitlich, in der Regel am Sibe des Berggewerbegerichts zu bilben.

S. 40. Das Ginigungsamt foll neben bem Borfigenben

mit 4 Beifigern, Arbeitgebern und Arbeitern in gleicher

Bahl, befett fein.

Der Borfibende bes Berggewerbegerichts tann ben Borfit bes Einigungsamtes auch bann übernehmen, wenn eine einzelne Rammer als folches thatig wird, und hat bies zu thun, wenn beibe Parteien es beantragen.

Beantragen beide Parteien die Uebertragung bes Borfibes auf einen namhaft gemachten Stellvertreter bes Borfibenben, fo ift biefem Antrage ftattzugeben.

Die Zuziehung ber Beisiter erfolgt durch den Borsitzenden des Einigungsamtes aus den Beisitzern derjenigen Kammer, welche dasselbe bildet, oder, wenn das Einigungsamt von dem Gesammt-Berggewerbegericht gebildet wird aus der Zahl aller Beisitzer derselben.

Beantragen beide Theile die Zuziehung bestimmt namhaft gemachter Persönlichkeiten aus der Zahl der Beisitzer des Berggewerbegerichte, so ist diesem Antrage

stattzugeben.

§. 41. Das Einigungsamt tann sich burch Buziehung von Bertrauensmännern ber Arbeitgeber und Arbeiter in gleicher Bahl ergänzen. Dies muß geschehen, wenn es von ben Bertretern beiber Theile unter Bezeichnung ber zuzuziehenden Bertrauensmänner beantragt wird.

Die Bertrauensmänner durfen nicht zu ben in §. 6 Absah 3 bieser Anordnungen bezeichneten Bersonen

gehören.

§. 42. Das Einigungsamt hat durch Bernehmung der Bertreter beider Theile die Streitpunkte und die für die Beurtheilung derselben in Betracht kommenden Berhältnisse seitzustellen. Es ist besugt, zur Aufklärung der letzteren Auskunftspersonen vorzuladen und zu vernehmen.

Jedem Beifiger und Bertrauensmann fteht bas Recht ju, burch den Borfigenden Fragen an die Bertreter und

Mustunftsperfonen gu richten.

§. 43. Rach erfolgter Klarstellung der Berhältnisse ist in gemeinsamer Berhandlung jedem Theile Gelegenbeit zu geben, sich über das Borbringen des anderen Theiles, sowie über die vorliegenden Aussagen der Austunftspersonen zu äußern. Demnächst sindet ein Einigungsebersuch zwischen den streitenden Theilen statt.

§. 44. Kommt eine Bereinborung zu Stande, so ist der Inhalt derselben durch eine von sämmtlichen Mitgliedern des Einigungsamtes und von den Bertretern beider Theile zu unterzeichnende Bekanntmachung in den geleseneren Tageblättern und durch Anschlag zu veröffentlichen.

§. 45. Rommt eine Bereinbarung nicht zu Stande, fo hat bas Einigungsamt einen Schiedsfpruch abzugeben, welcher fich auf alle zwischen ben Barteien ftreitigen

Fragen zu erftreden hat.

Die Beschlußfassung über ben Schiedsspruch erfolgt mit einsacher Stimmenmehrheit. Stehen bei der Beschlußfassung über den Schiedsspruch die Stimmen fämmtlicher für die Arbeitgeber zugezogenen Beisiger und Vertrauensmänner benjenigen sämmtlicher für die Arbeiter zugezogenen gegenüber, so kann der Borsigende

fich feiner Stimme enthalten und feftstellen, bag ein Schiebsfpruch nicht zu Stanbe gefommen ift.

S. 46. Ift ein Schiedsspruch zu Stande gekommen, so ift berselbe ben Bertretern beiber Theile mit ber Aufforderung mundlich oder schriftlich zu eröffnen, sich binnen einer zu bestimmenden Frist barüber zu erklären, ob sie sich dem Schiedsspruche unterwersen. Die Richtadgabe der Erklärung binnen der bestimmten Frist gilt als Ablehnung der Unterwerfung.

Nach Ablauf ber Frift hat das Einigungsamt eine von fammtlichen Mitgliedern besselben unterzeichnete öffentliche Bekanntmachung in den geleseneren Tagesblättern und durch Anschlag zu erkassen, welche den abgegebenen Schiedsspruch und die darauf abgegebenen

Erffarungen ber Barteien enthält.

§. 47. Ift weber eine Bereinbarung noch ein Schiedsfpruch zu Stande gekommen, so ist dies von dem Borsitenden des Einigungsamtes in gleicher Beise, wie dies in §. 46 vorgesehen ist, öffentlich bekannt zu machen.

S. 48. Die Vertrauensmänner (§. 41) erhalten auf ihren Antrag Entschäbigung für Zeitversämmniß und Reisekoften gemäß §. 30 dieser Anordnungen, die Austunftspersonen (§. 42 Abs. 1) eine Vergütung nach Maßgabe der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Bierter Abidnitt.

Gutachten und Antrage bes Berggewerbegerichtes.

§. 49. Gutachten und Untrage bezüglich ge-

werblicher Fragen.

Sutachten über berggewerbliche Fragen, welche von Staatsbehörden erfordert werden, sowie Antrage, welche bei Staatsbehörden oder Bertretungen von Kommunalverbanden eingebracht werden sollen, sind von einem Ausschusse bes Berggewerbegerichts zu berathen und zu beschließen.

S. 50. Handelt es sich in ben Fällen bes §. 49 um Fragen, welche ausschließlich Interessen eines einzelnen Rammerbezirts berühren, so tritt als Ausschuß bes Berggewerbegerichts die betreffende Rammer in Thätigkeit, sofern die Zahl ihrer Beisitzer vierzehn nicht übersteigt.

Ift die Bahl ihrer Beisiber eine größere, so wird zu gebachtem Bwede bei der Kammer ein Ausschuß gebildet, der neben ihrem Borsigenden aus zwölf Beisigern, je sechs Arbeitgebern und Arbeitern, besteht.

S. 51. Bur Borbereitung und Abgabe von Gutachten, welche gleichartige Interessen mehrerer Rammerbezirke oder Interessen des gesammten Gewerbegerichtsbezirks berühren, sowie zur Berathung und Beschlußfassung über zu stellende Anträge wegen derartiger
Fragen ist ein Ausschuß des gesammten Berggewerbegerichts zu bilden.

Dieser Ausschuß besteht unter Leitung bes Borsibenben bes Berggewerbegerichts aus zweiunddreißig Beisibern, je sechszehn Arbeitgebern und Arbeitern. Bu bemselben wählt jebe Kammer aus der Zahl ihrer Beisiber je

einen Arbeitgeber und Arbeiter.

Sowohl im Falle bes gegenwärtigen Baragraphen,

wie bes §. 50 tonnen bie gur Berhandlung ftebenben ! Fragen burch einen Unterausschuß borbereitet werben.

§. 52. Die Bahl ber Mitglieder bes Musichuffes (§. 50 Abf. 2 und 51) erfolgt nach jeder Reuwahl ber Beifiger für die Dauer ber Bahlperiode (§. 8 265. 2) mit ber Maggabe, daß nach dem allbreijährlichen Aus. fcheiben ber Salfte ber Beifiger bes Berggewerbegerichts (§. 8 Abs. 5) Reuwahlen für den Ausschuß nur insoweit ftattfinden, als hierbei Mitglieder besfelben ausgeichieden find.

Die Bahl ber Ausschußmitglieber erfolgt in öffentlicher Sigung ber betreffenben Rammer burch fammtliche Beifiger berfelben, getrennt nach Arbeitgebern und Arbeitern, unter Leitung bes Borfitenben, und gwar, falls teiner ber Beifiger Biderfpruch erhebt, burch Buruf, andernfalls burch verichloffene Stimmzettel in ber Beife, baß jeber Stimmberechtigte fo viel Ramen auf einen Stimmzettel ichreibt, als Musichußmitglieber gu mahlen find. Bewählt find biejenigen, auf welche die meiften Stimmen gefallen find. Bei Stimmengleichheit entscheibet

das durch ben Borfitenben zu ziehende Loos. Ueber das Ergebniß der Wahl ift eine Berhandlung aufgunehmen und von dem Borfigenben, je einem Beifiger bon jeber Seite und bem Berichtschreiber gu

Sandelt es fich um die Bahl bes Ausschuffes bes Gesammt-Berggewerbegerichts (g. 51), fo find die Bahlverhandlungen nebft ben Stimmzetteln dem Borfigenden bes letteren einzureichen.

Waren die Gemählten bei ber Bahl nicht zugegen, find fie burch ben Borfigenben ber mahlenben Rammer von ber auf fie gefallenen Bahl in Renntniß gu fegen.

§. 53. Beichluffe werben von dem Musichuffe bezw. bon ber als Ausschuß in Thatigfeit tretenden Rammer (§§. 50-51) einschließlich bes Borfigenben mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Gin Untrag, für welchen nur bie Salfte ber Stimmen abgegeben wird, gilt als abgelehnt.

Un ben Berathungen bes Ausschuffes bes Gesammt-Berggewerbegerichts (§. 51) fonnen die Stellvertreter bes Borfigenben mit berathender Stimme theilnehmen.

Sandelt es fich bei einer bon dem Berggewerbegericht erforberten Begutachtung um Fragen, welche nur bie Intereffen ber einen Rlaffe, fei es ber Arbeitgeber, fei es der Arbeiter allein berühren, fo fann im Ginverftandniffe ber Behörbe, welche das Butachten erforbert hat, bon ber Bugiehung ber Mitglieber ber nicht betheiligten Maffe zu ber Berathung abgefehen werden.

§. 54. Der Musichuß muß berufen werden:

1. wenn über die Abgabe eines Gutachtens ber in §. 49 bezeichneten Art zu berathen ober zu beschließen ift;

2. wenn bon minbeftens breißig Beifigern bes Berggewerbegerichts beantragt wird, bag eine von ihnen bezeichnete Frage jum Gegenstande eines Untrags ber im §. 49 bezeichneten Urt gemacht werbe.

Fragen, welche die ber Berichtsbarfeit bes Berggewerbegerichts unterstehenden Betriebe nicht berühren, find von

bem Borfigenden nicht zur Berhandlung gu bringen.

S. 55. Ueber bie Berhandlungen bes Musichuffes (§§ 50-51) ift ein Protofoll aufzunehmen, welches bei hervortretenben Meinungsverschiedenheiten erfichtlich machen muß, welche Deinungen von den Arbeitgebern und welche von ben Arbeitern vertreten worden find.

Etwaige Abstimmungen find fo vorzunehmen und gu protofolliren, bag bas Ergebnig berfelben bezüglich ber Arbeitgeber und bezüglich ber Arbeiter getrennt erficht-

§. 56. Mit bem von bem Berggewerbegerichte begiehungsweise bem Musichuffe beichloffenen Gutachten ober Untrage ift eine Abichrift bes über bie Berhandlungen aufgenommenen Brotofolles einzureichen.

3ft über ein vom Berggewerbegerichte erforbertes Butachten ein Beschluß nicht zu Stande getommen, so ift eine Abschrift des über Die Berhandlung aufgenommenen Brotofolls einzureichen.

Fünfter Abidnitt. Schlußbestimmungen.

§. 57. Diefe Unordnungen treten fofort in Rraft, insoweit es fich um Dagnahmen handelt, welche erforderlich find, um die Birtfamteit des Berggewerbegerichts vorzubereiten.

Im Uebrigen bleibt ber Beitpuntt ihres Intrafttretens

näherer Beftimmung vorbehalten.

Berlin, ben 8. Juli 1893. Der Minifter für Danbel und Gewerbe: geg.: Freiherr von Berlepich.

951. 940. In Gemäßheit bes §. 11 ber von bem unterzeichneten Minifter fur Sandel und Gewerbe am 8. Juli 1893 über bie Organisation und die Thätigkeit bes Berggewerbegerichtes Dortmund getroffenen Uns ordnungen werden unter Borbehalt anderweiter Feftftellung jum 3mede ber Bahl ber Beifiger aus ber Bahl ber Arbeitnehmer bie 16 Rammerbegirte in bie nachfolgend naher bezeichneten Bahlbegirte eingetheilt: I. Rammerbezirt (Redlinghaufen).

1. Bahlbegirt: Gemeinden Flaesheim und Samm, Stadt und Umt Redlinghaufen außer den Gemeinden Der und Suderwich und ben Bauerichaften Berghaufen, Röllinghausen, Chiel, Erdenschwid, Difteln, Langenbodum, Battum, Ried, Sochlar, Sochlarmart, Studenbuid, auf ber berne und Bruch.

2. Bahlbegirt: Gemeinden Berten und Dari, Bauericaften Ried, Difteln, Langenbodum, Battum, Sochlar, Sochlarmart, Studenbuid und auf ber Berne.

3. Bahlbegirt: Bauericaft Bruch. 4. Bahlbegirt: Gemeinden Suberwich und Der, Bauerichaften Berghaufen, Rollinghaufen, Ghfel und Erfenschwid.

5. Bahlbegirf: Dorf Bottrop, Bauerichaften Lehm= tuble (mit Rolonie Engelbert) Fuhlenbrod, Eigen und Umt bezw. Gemeinde Rirchhellen ausschließlich ber Bauerichaft Feldhaufen.

6. Bahlbegirt: Bauerichaften Batenbrod und Boyer.

7. Bahlbegirt: Gemeinde Ofterfelb.

8. Bahlbegirt: Bauerichaften Sutum, Bedhaufen,

Erle, (ausichließlich ber Rolonie Sugo), Solthausen und

Gemeinde Borft.

9. Wahlbezirk: Dorf Buer, Bauerschaften Scholven, Löchter, Hassel, Bülse, Gemeinde Polsum, Stadt Dorsten, Gemeinde Altendors-Ulstorte, Bauerschaften Beckerath, Hege, Süresse, Etteresse, Middelich und von Erle die Kolonie Hugo, Gemeinde Westerholt.

10. Bahlbegirt: Dorf Gladbed und bie Bauerichaften Braud, Rentfort, Ellinghorft, Butenborf,

Bredel und Felbhaufen.

11. Wahlbegirt: Gemeinben Horneburg - Datteln, Benrichenburg, Waltrop, Absen mit ben Bauerschaften Dberwiese, Levringhausen und Wedinghofen.

II. Rammerbegirt (Dft = Dortmund).

1. Wahlbegirt: Gemeinden Eving, Kemminghausen, Lindenhorft und Holthausen.

2. Bahlbegirt: Stadtgemeinde Lünen, Gemeinden Lippolthausen, Gahmen, Brambauer, Brechten, Horst-

mar und Bedinghaufen.

- 3. Wahlbegirt: Gemeinden Altenderne-Niederbeffer, Altenderne-Oberbeder, Kirchberne, Hoftebe und bie Arbeiterhäuser der Zeche Scharnhorft innerhalb der Gemeinde Brackel.
- 4. Bahlbegirt: Gemeinden Courl, Sufen, Grevel, und Lanftrop.
- 5. Bahlbegirt: Stadtgemeinde Dortmund, fübl. ber Roln-Mindener Bahn.
- 6. Bahlbegirk: Stadtgemeinde Dortmund, nördl. ber Roln-Mindener Bahn.
 - 7. Bahlbegirt: Gemeinden Bidebe und Uffeln.
- 8. Bahlbezirk: Gemeinde Bradel mit Ausnahme ber Arbeitshäuser ber Beche Scharnhorst, ferner die Gemeinden Wambel und Körne.

III. Rammerbegirt (Beft-Dortmund).

1. Wahlbegirt: Gemeinden Sodingen . Giefenberg und Golthausen.

2. Wahlbezirk: Gemeinben Mengebe, Groppenbruch, Schwieringhausen, Nette, Bobelschwingh, Destrich, Brünninghausen, Idern, Deininghausen, Dingen und Ellinghausen.

3. Bahlbegirt: Gemeinden Raftrop, Lehringhausen, Obercaftrop, Raugel, Sabinghorft und Boernig.

4. Wahlbezirf: Gemeinden Merklinde, Bövinghausen (Amt Castrop), Bövinghausen (Amt Lütgendortmund), Rahm, Kirchlinde, Frohlinde, Westerfilde und Westrich.

5. Bahlbegirf: Bon ber Gemeinde Lütgenbortmund bie Bahnhofftraße, die Colonie Reu-Crengelbang mit ben

Anbauten und Reu-Crengelbanger-Strafe.

- 6. Wahlbezirk: Das geschlossene Dorf Lütgenbortmund, die daraus bis zur Provinzialstraße von Langenbreer nach Castrop laufenden Straßen, der Dellwiger Beg bis zur Potthöser Haide und die Despeler Straße, sowie die zu der Gemeinde Lütgendortmund gehörende Provinzialstraße von Langendreer nach Castrop nebst den von dieser Straße westlich gelegenen Häusern und die Gemeinde Dellwig-Holte
 - 7. Bahlbegirf: Gemeinden Despel und Rley.

8. Bahlbegirf: Gemeinde Marten.

9. Bahlbegirt: Gemeinbe Dorftfelb.

10. Bahlbegirt: Gemeinden Bifchlingen, Sudarbe und Deufen.

IV. Rammerbezirt (Sud Dortmund).

1. Bahlbegirt: Gemeinde Rirchforde, ausschließlich ber Ortschaft hanbruch.

2. Bahlbegirt: Gemeinden Barop, Menglinghausen, Ortichaft Sanbruch ber Gemeinde Kirchhörde, Gemeinden Eichlinghofen, Bersebed und Salingen.

3. Bahlbegirf: Gemeinden Unnen Bullen und Ru-

dinghausen.

4. Wahlbezirk: Gemeinden Bellinghofen, Wichlinghofen, Lücklemberg, Niederhofen und von der Gemeinde Hachenen die Ortschaften Benninghofen und Loh.

5. Bahlbegirt: Stadtgemeinde Sorbe, Gemeinde Bacheney mit Ausnahme ber Ortichaften Benninghofen

und Loh und bie Gemeinde Berghofen.

6. Bahlbegirt: Gemeinden Holzen, Stadtgemeinden Befthofen und Schwerte, Gemeinden Syburg, Gahrenfeld, Billigft und Bandhofen.

7. Bahlbegirt: Gemeinden Aplerbed, Golbe und

Schüren.

8. Bahlbegirt: Gemeinden Solgwidebe, Bengfen,

Opherbide, Lichtenborf und Beifede.

9. Bahlbezirk: Stadtgemeinde Unna nebst der Ortsichaft Königsborn, mit der Zechen-Kolonie Königsborn, Gemeinden Hemmerde, Ufferde, Uelzen, Wühlhausen, Lünern, Stockum, Westhemmerde, Siddinghausen, Obersund Niedermassen.

10. Bahlbegirt: Bemeinden Baffercourl, Beftid

und Methler.

11. Wahlbegirk: Stadtgemeinde Camen, Gemeinden Südcamen, Oberaden, Niederaden, Weddinghofen, Heeren und Berve.

V. Rammerbegirt (Bitten).

- 1. Wahlbezirk: Gemeinde Langendreer öftlich und nördlich der Bergisch = Märkischen Eisenbahn Bochum-Witten.
- 2. Bahlbezirk: Gemeinde Langendreer westlich und füblich ber Bergisch Märkischen Gisenbahn Bochum-Bitten.

3. Bahlbegirt: Stadtgemeinde Bitten.

- 4. Bahlbezirt: Gemeinden Stodum, Duren und Somborn.
- 5. Bahlbegirt: Gemeinden Bengern und Bommern. 6. Bahlbegirt: Gemeinden Rieder = Sprochbovel,

Dber-Sprodhovel und Gennebred.

7. Bahlbezirk: Gemeinden haßlinghausen, hiddings hausen I und II, Linderhausen, Asbeck, Silschebe, Bolsmarstein, Berge, Grunschöttel und Esborn.

VI. Rammerbezirt (Sattingen).

1. Bahlbegirt: Gemeinde Stiepel.

2. Bahlbezirt: Gemeinden Linden und Dahlhausen. 3. Bahlbezirt: Gemeinden Altendorf a./b. Ruhr,

Dumberg, Riederwenigern und Riederbonsfelb.

- 4. Bahlbezirt: Gemeinden Freisenbruch und Eiberg. 5. Bahlbezirt: Gemeinden Königssteele und Horst.
- 6. Bahlbegirt: Stadtgemeinde hattingen, Gemeinden

Wing, Baak, Brebenscheid, Nieber-Stüter, Ober-Stüter, Nieder-Elfringhausen und Dber-Elfringhausen.
7. Bahlbegirt: Gemeinde Buchholz, Durchholz,

Belper, Solthausen und Blankenftein.

8. Bahlbegirf: Gemeinden Beftherbede und Bormholz. 9. Bahlbegirt: Gemeinden Ditherbebe und Beven.

VII. Rammerbezirt (Sub. Bochum). 1. Bahlbegirf: Gemeinde Biemelhaufen mit Mus. ichluß der Ortichaften Steinbuhl und Brenichebe.

2. Bahlbegirf: Bon ber Gemeinde Berne berjenige

Theil, welcher füblich bes Bellweges liegt.

3. Bahlbegirt: Bon der Gemeinde Berne berjenige Theil, ber nordlich bes Bellmeges liegt.

4. Bahlbegirf: Bemeinde Altenbochum mit Sabten-

icheib und Goy.

5. Bahlbegirt: Gemeinbe Laer.

6. Bahlbegirt: Die Drtichaften Steinfuhl und Brenichede ber Gemeinde Biemelhaufen.

7. Bahlbegirt: Gemeinde Beitmar, fublich ber

Laer-Dahlhauser Bahn.

8. Bahlbegirt: Gemeinde Beitmar, norblich ber Laer Dahlhaufer Bahn.

9. Bahlbegirt: Gemeinde Querenburg. VIII. Kammerbezirt (Nord-Bochum).

1. Bahlbegirt: Gemeinde Borbel einschließlich ber Rolonie Ronigsgrube.

2. Bahlbegirt: Gemeinde Sofftebe weftlich ber Gifen-

bahn von Bochum nach herne (Marmelshagen).

3. Bahlbegirf: Bon ber Stadtgemeinde Bochum ber Theil, welcher füblich ber Rheinischen Bahn und öftlich bes Beges von Sattingen über Bochum nach Berne liegt. (Bahnhofftraße, Bellweg, Dbermarttftraße, Gulengaffe, Brüdftrage).

4. Bahlbezirk: Bon ber Stadtgemeinde Bochum ber Theil, der nördlich ber rheinischen Bahn liegt, jedoch mit Ausschluß bes nördlich besselben gelegenen

Theils ber Bernerftrage.

5. Bahlbegirt: Bon ber Stadtgemeinde Bochum berjenige Theil, der fublich ber Rheinischen Bahn und westlich bes Weges von hattingen nach herne liegt (Bahnhofftraße, Hellweg, Obermarktftraße, Gulengaffe, Brudftraße) und bie ganze Bernerftraße.

- 6. Bahlbegirt: Gemeinde Samme. 7. Bahlbegirt: Gemeinde Riemte, Gemeinde Sofftebe öftlich ber Bahn von Bochum nach Berne.
 - 8. Bahlbegirt: Gemeinde Grumme und Berge. 9. Bahlbegirt: Gemeinden Bargen und Gerthe.

IX. Rammerbegirt (Berne). 1. Bahlbegirt: Bemeinde Biltrop.

2. Bahlbegirf: Bon ber Gemeinde Berne die Stragen: Bahnhofftraße, (westfälische Seite) Grabenftrage, bon ber Bendt-Strafe, Brunnenftrage, Soheneid, Rolonie Grenzweg und Neuftraße.

3. Bahlbegirt: Bon ber Gemeinde Berne die Stragen Bochumerstraße (westliche Seite), Shamrodftraße, Regen=

tamp, Berbindungsftrage und Rirchhofftrage.

4. Bahlbegirt: Bon ber Gemeinde Berne füblich ber Roln-Mindener Bahn bie folgenden Strafen: Damm-

ftraße, Mühlenftraße, Bilhelmftraße, Oftftraße, Marienftraße, Mont-Cenisftraße, Ralfftraße nördlich ber Mont-Cenisftraße, am Stamm und Stammbufch.

5. Bahlbegirt: Bon ber Bemeinde Berne füblich ber Roln-Mindener Bahn die folgenden Stragen: Rirchplat, Soferstraße, Gartenstraße, Rosenstraße, Steinweg, Ralfftraße sublich ber Mont-Cenisstraße, Sindingerweg, Biefcherftrage und Biefchefeld, Altenhöfen und Berner Bobe.

6. Bahlbegirt: Gemeinde Baufau öftlich ber Chauffee von Bochum nach Redlinghaufen und ber an berfelben Seite gelegene Theil ber Gemeinde Berne nordlich ber Roln-Mindener Gifenbahn, sowie die gange Gemeinde

Borfthaufen.

7. Bahlbegirt: Bemeinde Bautau weftlich ber Chauffee bon Bochum nach Redlinghaufen und ber an berfelben Seite gelegene Theil ber Gemeinde Berne nördlich ber Roln-Mindener Gifenbahn.

8. Bahlbegirt: Bemeinde Bladenhorft. 9. Bahlbegirt: Gemeinde Boppinghaufen. X. Rammerbegirt (Belfenfirchen).

1. Bahlbegirt: Gemeinde Gidel.

2. Bahlbegirt: Gemeinde Bolfterhaufen. 3. Bahlbegirt: Gemeinde Röhlinghaufen.

4. Bahlbegirt: Gemeinden Bidern und Crange.

5. Bahlbegirt: Gemeinbe Sullen.

6. Bahlbegirt: Bon ber Stadt Gelfenfirchen ber füblich ber Koln-Minbener Gifenbahn gelegene Theil

7. Bahlbegirt: Bon ber Stadt Gelfentirchen ber weftlich ber Bahnhofftrage und bes Reumarttes nördlich ber Hochstraße bis zur Friedrichstraße und westlich der

Friedrichftraße gelegene Theil.

8. Bahlbegirt: Bon ber Stadt Belfenfirchen ber öftlich ber Bahnhofftrage und bes Neumarttes, füblich ber Sochstraße bis zur Friedrichstraße und öftlich ber Friedrichftraße gelegene Theil.

9. Bahlbegirt: Gemeinde Bulmte.

10. Bahlbegirt: Bon ber Gemeinbe Schalte ber öftlich ber Raiserstraße und ber in ihrer Fortsetzung nach Norden führenden Provinzialftraße gelegene Theil bis gur Grenze von Braubauerichaft.

11. Bahlbegirt: Bon ber Gemeinde Schaffe ber westlich ber Raiserstraße und ber vorgenannten Bro-

vingialftraße gelegene Theil.

12. Bahlbegirt: Gemeinde Begler.

13. Bahlbegirt: Gemeinde Braubauericaft. XI. Rammerbegirt (Battenicheib).

1. Bahlbegirt: Bon ber Gemeinde Uedendorf ber öftlich ber Schulftrage gelegene Theil, nordlich ber Gifenbahn Bochum-Aray.

2. Bahlbegirt: Bon ber Gemeinde Uedenborf ber westlich der Schulftraße gelegene Theil, nördlich der

Gifenbahn Bochum-Rray.

3. Bahlbegirt: Bon ber Gemeinde Uedendorf ber füblich ber Gifenbahn Bochum-Rray gelegene Theil und bie Bemeinde Leithe (Umt Battenicheid).

4. Bahlbegirt: Bon ber Gemeinde Battenicheid bie

Hochstraße von Nr. 1 bis 25 und ber Theil, welcher südweftlich ber Hochstraße, Ost- und Weststraße liegt. Süd- und Weststelbmark, lettere von Haus Nr. 1 bis 18a und 32 und 33.

5. Bahlbegirk: Bon ber Gemeinbe Battenscheib ber Theil, welcher nörblich ber Hochstroße und westlich bes Prozessionsweges liegt mit ber Berlängerung über bie Hullenerstraße bis zur Uedenborfer Grenze.

6. Wahlbezirk: Gemeinde Wattenscheid nördlich ber Hochstraße und öftlich bes Prozessionsweges mit der Berlängerung über die Hüllenerstraße dis zur Ueckendorfer Grenze. Sedanstraße, Querstraße, Bödestraße von Nr. 30 ab, Günnigfelderstraße, Sommerdellerstraße, Oftseldmark Nr. 1 und 2, Gemeinde Günnigfeld südlich der Rheinischen Eisenbahn von Bochum nach Wattenscheid.

7. Wahlbezirk: Gemeinde Wattenscheid die Hochstraße von Nr. 25 ab, östliche Seite der Wasserstraße, Albertstraße, Bernhardstraße und Karlstraße, Ostseld-

mark Nr. 13.

8. Bahlbegirt: Gemeinden Weftenfeld und Seving-

9. Bahlbegirk: Gemeinde Günnigfelb mit Ausnahme bes Theiles süblich ber Rheinischen Eisenbahn von Bochum nach Wattenscheib.

10. Bahlbegirt: Gemeinden Sontrop, Eppendorf

und Mundicheid.

XII. Rammerbegirt (Dft-Effen).

1. Bahlbegirt: Gemeinde Rotthausen westlich ber Chausee von Rran nach Gelsenfirchen.

2. Bahlbegirt: Gemeinde Rotthausen öftlich ber

Chauffee von Rray nach Gelfenfirchen.

3. Bahlbezirt: Gemeinde Stoppenberg nördlich bes

hauptweges von Effen nach Gelfenfirchen.

4. Wahlbezirk: Gemeinde Stoppenberg süblich bes Sauptweges von Effen nach Gelsenkirchen und bie Gemeinde Frillenborf.

5. Bahlbegirt: Bemeinde Schonnebed.

- 6. Bahlbegirk: Gemeinde Katernberg sublich ber Roln-Mindener Gisenbahn von Altenessen nach Gelsenfirchen.
- 7. Bahlbegirk: Gemeinde Raternberg nördlich ber Röln-Mindener Gisenbahn von Altenessen nach Gelsentirchen.

8. Bahlbegirt: Gemeinde Suttrop.

9. Wahlbegirk: Gemeinde Kray und Gemeinde Rheinisch Lepthe.

XIII. Rammerbegirt (Beft=Effen).

- 1. 2Bahlbegirt: Gemeinde Rarnav.
- 2. Bahlbegirt: Gemeinde Alteneffen, Section A. 3. Bahlbegirt: Gemeinde Alteneffen, Section B.
- 4. Bahlbezirt: Gemeinde Alteneffen, Section C.
- 5. Wahlbezirk: Gemeinde Altenessen, Section D.
 6. Wahlbezirk: Gemeinde Borbeck süblich ber Köln-Mindener Eisenbahn von Oberhausen nach Altenessen und ausschließlich der unter Nr. 7, 8, 9, 10, 11 und 12 genannten Gemeindebestandtheile.

7. Bahlbegirt: Gemeinde Borbed, a) ber Be-

meindetheil nördlich der Köln-Mindener Eisenbahn von Oberhausen nach Altenessen, b) Bogelheim, Section I, c) Gerschebe öftlich des Weges von Neu-Köln nach Sandgathe und von Sandgathe bis auf die Essens Bottroper-Chaussee.

8. Bahlbegirt: Gemeinde Borbed (Bochold,

Section I).

9. Bahlbezirt: Gemeinbe Borbed (Bogelheim, Section II und Bochold, Section II).

10. Bahlbezirk: Gemeinde Borbed (Dellwig und Gerschebe, soweit letteres nicht unter Nr. 7 erwähnt ift).
11. Bahlbezirk: Gemeinde Borbed (Bedingrade

und Fintrop.)

12. Bahlbezirf: Gemeinde Borbed (Schonebed).

XIV. Rammerbegirt (Sub-Effen).

1. Bahlbegirk: Gemeinde Altendorf (Frohnhausen und holsterhausen).

2. Bahlbegirt: Gemeinde Altenborf, ausschließlich ber Bestandtheile Frohnhausen und holfterhausen.

3. Bahlbegirt: Gemeinde Rellinghaufen (Bergerhaufen und Beibe) und Gemeinde Ruttenscheidt.

4. Bahlbegirt: Stadtgemeinde Effen füblich ber Mülheimer- und Steeler-Chaussee (über bie Limbeder-Chaussee, Limbederstraße, Markt und Steelerstraße.

5. Bahlbegirt: Stadtgemeinde Effen nördlich ber Mulheimer- und Steeler-Chauffee (über die Limbeders-Chauffee, Limbederftraße, Martt und Steelerftraße).

6. Bablbegirt: Stadtgemeinde Steele.

7. Bahlbegirf: Gemeinde Rellinghaufen ausschließlich Bergerhaufen und Beibe und Gemeinde Beifingen.

XV. Rammer begirt (Berben).

1. Bahlbegirt: Stadtgemeinde Rettwig, Gemeinde Dreihonnichaften (Roßtothen, Iten und Rettwiger Umftand) Gemeinde Zweihonnschaften (Schuir, Bredeney und Balbeney).

2. Wahlbegirk: Gemeinde Ueberruhr (Hinsel und Holthausen) Gemeinde Bhfang, Gemeinde Kupferbreh (Kupferdreh und Hinsbed) Gemeinde Hardenberg

(Dilldorf).

3. Bahlbezirk: Stadtgemeinde Angermund (Angermund, Großenbaum und Rahm), Stadtgemeinde Ratingen, Gemeinde Lintork, Gemeinde Hudingen, Gemeinde Mündelheim (Mündelheim, Serm und Chingen), Gemeinde Eggerscheidt, Gemeinde Edamp, Gemeinde Hobsell, Gemeinde Hobsell, Gemeinde Hobsell, Gemeinde Hobsell, Gemeinde Hath, Bürgermeisterei Hubbelrath (nörblich der Düffeldorf-Schwelmer Staatsstraße), Bürgermeisterei Mettmann (nörblich der Düffeldorf-Schwelmer Staatsstraße), Gemeinde Breitscheid, Gemeinde Mintard, Gemeinde Laupendahl mit Kettwig vor der Brücke, Bürgermeisterei Kaiserswerth Stadt, Bürgermeisterei Kaiserswerth Stadt, Bürgermeisterei Kaiserswerth Stadt, Bürgermeisterei Kaiserswerth Stadt, Bürgermeisterei Kaiserswerth Land, Stadtkreis Düffeldorf (nörblich der Düffeldorf-Schwelmer Staatsstraße) und die Bürgermeisterei Gerresheim Land (nörblich der Düffelborf-Schwelmer Staatsstraße).

4. Bahlbegirt: Stadtgemeinde Berben, Gemeinde Siebenhonnichaften (Solfterhausen, Beibhausen, Rlein-

Umftand, Fifchlaten und Samm), Gemeinbe Rupferbreh

(Robberg).

5. Bahlbezirk: Bürgermeisterei Belbert, Gemeinde Harbenberg (Rottberg, Bosmacken, Ballmigrath, Kuhlensbahl, Richrath, Neviges, Tönisheibe, Großehöhe, Kleineshöhe, Obensiebeneich, Dönberg, Nordrath, Windrath, Untensiebeneich, Stadtgemeinde Langenberg (Langenberg und Bonsseld), Stadtgemeinde Wülfrath (Wülfrath, Flandersbach, Rüthausen, Oberdüssel und Unterdüssel, von Unterdüssel der Theil nördlich der Düsseldorfschwelmer Staatsstraße), Gemeinde Sonnborn (nördlich der Düsseldorfschwelmer Staatsstraße), Stadtfreis Elberfeld (nördlich der Düsseldorfschwelmer Staatsstraße) und Stadtfreis Barmen (nördlich der Düsseldorfschwelmer Staatsstraße).

XVI. Rammerbegirt (Dberhaufen).

1. Wahlbezirk: Stadt Dinslaken, Gemeinden Siesfeld, Baljum, Sterckrade, Buschhausen, Holten-Umt, Holten-Stadt und Feldmark, Bürgermeisterei Gahlen und Götterswickerhamm.

2. Bahlbegirt: Gemeinde Samborn.

3. Bahlbegirt: Stadt Ruhrort, Gemeinde Meiberich und Beet.

4. Bahlbegirt: Gemeinden Dumpten und Alftaden,

5. Bahlbegirt: Bemeinde Styrum.

6. Bahlbegirt: Stadt Oberhausen, Settionen I, II und III.

7. Bahlbegirt: Stadt Oberhaufen, Seftionen IV, V.

8. Bahlbegirt: Gemeinden Speldorf, Broich, Saarn und Bannheim.

9. Bahlbegirt: Stadt Mülheim.

10. Bahlbegirt: Gemeinden Solthaufen, Menden, Raabt und Sarzopf.

11. Bahlbegirt: Gemeinde Beigen.

Berlin, ben 8. Juli 1893. I. 6414/93. Der Minifter für hanbel und Gewerbe.

gez .: Frhr. v. Berlepid.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

952. 958. Betreffend die Rheinichifffahrt.

Mit Bezug auf meine Belanntmachung vom 18. April d. J., betreffend die Pontonierübungen des Königlichen Rheinischen Pionier-Bataislons Rr. 8 am unteren Ende der Insel Oberwerth, werden die Schifffahrttreibenden benachrichtigt, daß diese Uedungen am 27. und 28. Juli, sowie am 1. und 2. August d. J., von 6 Uhr Bormittags bis 1 Uhr Nachmittags, am 1. August außerdem von 8 Uhr Abends bis 12 Uhr Nachts dauern werden, und muß dabei der Rhein bis zur Breite von 130 m von der Insel auß in Anspruch genommen werden.

Ferner soll am 31. Juli der Hauptarm des Rheins unterhalb Wallersheim, am 5. und 7. August der rechtsseitige Stromarm bei Mallendar, bezw. in der rothen Nehrung in ganzer Breite überbrückt werden. In den Brüden sind Durchläffe ausreichender Weite für das Bassiren der Schiffe vorgesehen und zwar im Hauptarm

ein Durlaß von 40 m Beite. Flöße dürfen die genannte Stelle bei Ballersheim am 31. d. M., zwischen 6 Uhr Bormittags und 4 Uhr Nachmittags nicht passiren.

Bährend ber Dauer ber Uebung am 31. b. M. wird das Pionier-Bataillon an der hiesigen Schiffbrude Wahrsichauposten aufstellen, außerdem aber je 500 m obersund unterhalb der Brüde Wachtpontons sestlegen lassen. Die Schiffs und Floßsührer haben auf den Zuruf der Wahrschauer genau zu achten und den Beisungen der Wachtposten Folge zu geben. Insbesondere dürsen bei geschlossener Brüde Fahrzeuge derselben sich nur dis auf 300 m Abstand nähern.

Coblenz, ben 22. Juli 1893. Ib. 2675 Der Ober-Präsident der Rheinprovinz, gez.: Nasse. 953. 959. Betreffend die Rheinschifffahrt.

Die Schiffsahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß die diesjährige Pontonier-Uebung des
Königlich Bestfälischen Pionier-Bataillons Nr. 7 in der
Zeit vom 14. bis 26. August auf dem Rhein in der
Stromstrede von Zündorf dis Besthoven stattsinden wird.
Hierbei sollen zunächst bei Zündors und demnächst weiter
stromad bei Porz, Ensen und Besthoven Brüden geschlagen werden, in denen Durchlässe ausreichender
Beite für das Passiren der Schiffe und Flöße eingebaut
werden. Der Brüdenschlag sindet nur Bormittags statt;
die aufgeschlagenen Brüden werden jedesmal bis zum
Nachmittag wieder abgebaut.

Bährend der Dauer der Uebungen wird das Bataillon eine Stunde oberhalb der Uebungsftelle Bahrichau-Posten aufstellen, außerdem aber je 500 Meter ober- und unterhalb der Brüden Wachtpontons festlegen lassen. Die Schiffs- und Floßführer haben auf den Buruf der Bahrschauer genau zu achten und den Beisungen ber

Bachtpoften Folge zu geben.

Coblenz, den 20. Juli 1893. I. b. 2598. Der Ober-Brafident ber Rheinproving. gez : Naffe. 954. 941. Die nachften in Gemagheit bes Befetes vom 18. Juni 1884 im IV. Quartal 1893 abzuhaltenben Brufungen von Suficmieden finden im Regierungsbezirt Duffeldorf am Montag, ben 2. Oftober 1893 ftatt. Melbungen ju biefen Brufungen find mindeftens 4 Bochen vorher unter Beifugung bes Beburtsicheines, etwaiger Fähigfeitegeugniffe und ber Brufungegebuhr von 10 Mart an den Borfigenden ber betreffenden Brufungetommiffion und zwar: 1. fur Duffelborf an den Borfigenden ber Lehrschmiede für Sufbeschlag, Departements, und Rreisthierargt Renner hierfelbft, 2. für Cleve an ben Kreisthierargt Schmitt in Cleve, 3. für Barmen an ben Rreisthierargt Graffes in Barmen, 4. für Befel an ben Borfigenden ber Lehrschmiebe für hufbeschlag, Oberrogargt Meyer in Befel und 5. für Crefeld an ben fommiffarifchen Rreisthierargt Buglaff in Crefeld zu richten.

In den ad 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Sufbeschlag können Hufschmiede sich in zwedmäßigster Beise zu der Brüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47, Seite 496 bezw. Nr. 16, Seite 217 bes Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1893 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in benselben enthalten und es ertheilen die Inhaber ber Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamps zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Austunft über dieselben, sowie über die Rosten des Aufenthaltes in Duffeldorf bezw. Wesel unter thunlichster Anrechnung der von den 1955. 956.

Schmiedegesellen gu leiftenben Arbeit.

Das bei ber Prafing erforderliche Handwerkszeug hat der Prafling felbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Berfügung gestellt.

Duffelborf, ben 17. Juli 1893. I. III. A. 5030. Der Regierungs-Brafibent. 3. B.: Scheffer.

Regierungsbezirk Duffeldorf. Jahr 1893. 29. Jahreswoche vom 16./7. bis 22./7.

1 03 04	Influenza.		1		Darm- Fled- Typhus.			Genid= Ma		fern. Schar		II Winh		Rindbett= fieber.				
Rreis.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle:	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Bug.	Todes- fälle.	Zug.	Todes- fälle.	Bug.	Tobes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle.	Zug.	Tobes- fälle
Barmen	1	1	_	_	3	1	_	-	_		3	_	6	-	3	_	_	1
Cleve	-	_	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2		4	-	-	_
Crefeld (Land)	-	-	-	-	1	-	Salai.	-	-	-	1	-	5	-	-	-	-	-
do. (Stadt)	-	-	1		1	-	-	-	_	-	4	-	_	-	1	1	-	-
Düffeldorf	933				10.00	1,00	1919		1		TO SEC.		100	100			1	100
(Land)	-	-	-	-	1	-	-	_	-	-	16		1	-	-	-	1	-
Düffeldorf	1110	1	1025	1199		991						17		me i	1	Sall I	30	
(Stabt)	-	-	1	-	2	-	-	-	-	-	2	1	1	-	2	-	1	1
Duisburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	23	3	1	1
Elberfeld	-	-	-		2	2	=	-	-	-	3	1	5	-	6	2		-
Effen (Land) .	- B	-	-		1	-	-	-	-		3	-	12	2	29	5	-	-
dv. (Stadt).	-		-	-	3	-	-	-	-	-	-	-	2	-	10	3	1	1
Gelbern	-	-	-	-	1	10000	-	THE N	-	-	-	100 miles	-	-	=	-	T	
Gladbach	1		Sec.			1		16-3	100	DECK!				MARIE	I SE	7.0	1111	1
(Land)	-	_		-	-	-		1	-				-				-	1
Gladbach		2000			1				and the same of					1	-	1266		1
(Stabt) .	-		-		1				-		-	-					-	
Grevenbroich .	6				-		_			-	1		3		1			
Rempen	0	-			1	_					4		2	1	_			100
Lennep	8				3	-					4		2	_	10	100		
Moers	0				0	1							-		5		1	
Mülheim											3				25		1	
Reuß					The said			10000			0	12.00	6	1			_	1
Rees			100			The same		TE S				1		_	3	2		1
Remscheid			9	-				1	All and			1	4		39	7	19.00	1
Ruhrort		1	10-30	-			1				1	2 8	1		9	3	_	-
Solingen	16	-			1					1	1			-	14	_		-
Summe	31	1	2	-	20	3				-	41	2	51		184	26	6	1 4
On the Kenne	17.5				20	1 0				100	TI	1 4	OT	1 2	LOT	20	11	1

Borftehende Ueberficht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsselborf, den 27. Juli 1893.

956. 942. Im Laufe des Monats August d. 38. soll — wie in den Borjahren — die Hauskollekte für dürftige evangelische Gemeinden der Rheinsprodinz abgehalten werden.

Bir weisen die Königlichen Steuerkaffen unferes Begirts hiermit an, die gesammelten Gaben behufs Ablieferung an unfere hauptkaffe in Empfang zu nehmen.

Duffeldorf, ben 20. Juli 1893. II. B. 1988. Rönigliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung

und Schulwesen: von Terpis.

957. 944. Der Bezirksausschuß II, Abtheilung hat zu der von mir unter dem 6. Juni d. J. P. I. 161s. er-lassen, im Amtsblatte Seite 318 Kr. 710 veröffent-

Der Regierungs-Bräfibent. J. B.: Scheffer. lichten Bolizeiverordnung, betreffend das Auflassen auständischer Brieftauben seine Zustimmung ertheilt. Düffeldorf, den 19. Juli 1893. J.Mr. 334s.

Düsselborf, ben 19. Juli 1893. J.Mr. 334s.
Der Regierungs-Präsibent. J. B.: Scheffer.

958. 945. Durch Erlaß vom 13. December v. J. hat ber Evangelische Ober-Kirchenrath die Abhaltung einer einmaligen Rollette in den evangelischen Kirchen der Rheinprovinz für den Bau einer neuen Kirche in der evangelischen Gemeinde Seesdach (Regierungsbezirk Coblenz) genehmigt und die Bestimmung des Sonntages für die Einsammlung dem Königlichen Konsistorium zu Coblenz überlassen.

Das Lettere hat ben Termin für bie Ginfammlung

auf ben 9. Sonntag post Trinitatis, ben 30. Juli b.

38., feftgefest.

Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis bringen, weisen wir die Königlichen Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirks hiermit an, die auftommenden Erträge behufs Ablieferung an unsere Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Düffeldorf, den 20. Juli 1893. II. B. 2127. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchenverwaltung

und Schulwesen. J. B: von Terpit.

959. 949. Hierdurch bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Ober-Präsident mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten dem Rheinischen Fischerei-Berein zu Bonn behufs Bewilligung von Prämien für die Erlegung von Ottern, Reihern und Karmoranen, sowie von Belohnungen für Ermittelung von Fischereifrevlern und zur hebung der Fischzucht für das Rechnungsjahr 1893/94 eine Staatsbeihülse von 1000 Mark überwiesen hat.

Antrage auf Bewilligung von Pramien, Belohnungen ober von Beihulfen gur Bucht von Sbelfischen find burch meine Bermittelung an ben Borfigenden bes genannten Bereins, herrn Professor Freiherrn von la Balette St.

George in Bonn gu richten.

Düffelborf, ben 24. Juli 1893. I. III. A. 4291. Der Regierungs-Präfibent. J. B.: Scheffer. 960. 954. Dem am 20. September 1873 zu Elberfelb geborenen Karl Heil ist von mir die Erlaubniß ertheilt worden, sortan den Familiennamen "Scheller" anzunehmen und zu führen.

Düsseldorf, ben 23. Juli 1893. I. II. A. 5823.
Der Regierungs-Präsident. J. B.: Scheffer.

961. 957. Durch Beschluß des Bezirks Ausschusses zu Düsseldorf und zwar der I. Abtheilung vom 22. d. Mis. und der II. Abtheilung vom 11. d. Mis. ist auf Grund des §. 2 des Gesehes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 und des §. 107 des Zuständigseitsgesehes vom 1. August 1883 für den Regierungssbezirk Düsseldors die diesjährige Erössnung der Jagd

wie folgt festgesett worden:
a) auf Rebhühner und Wachteln auf Freitag, ben

18. August;

b) auf Hasen, Birk- und Fasanenhennen auf Freitag, den 15. September. B A. I. 3577. Düffelborf, den 26. Juli 1893. II. 2779. Der Borsitzende des Bezirksausschusses, I. u. II. Abth.

3. B.: Büsgen. Berordnungen u. Bekanntmachungen

anderer Behörden 2c.

962. 946. In Gemäßheit des S. 3 Absat 2 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstredung in das unbewegliche Vermögen im Geltungssbereiche des Rheinischen Rechts vom 12. April 1888, Gesehsammlung S. 52, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für solgende Parzellen der zum Amtssgerichlsbezirk Lanten gehörigen Katastergemeinde Labbect das Grundbuch nachträglich angelegt ist:

Flur 1, Nr. 28/0.2, Flur 8, Nr. 175/0.106pp., Flur 9, Nr. 345/0.18pp., Flur 13, Nr. 70/0.14pp. und Flur 14, Nr. 303/0.1262c., Eigenthum des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Ranten, ben 20. Juli 1893. VII. 13b.

Rönigliches Amtsgericht.

963. 943. Es wird hierdurch in Gemäßheit des §. 3 des Gesetzes vom 12. April 1888 befannt gemacht, daß für die Katastergemeinde Orsop das Grundbuch angelegt ist. Ausgeschlossen von der Anlegung sind folgende Parzellen:

Flur C, Nr. 25/1 bis, 26/0.1, 27/0.1, 28/0.1, Flur H, Nr. 73, 167, 537, 568, 569, 1270/570, 1226/461,

1246/577 und 1090/336.

Rheinberg, den 20. Juli 1893. VI. 6. Königliches Amtsgericht II. 964. 947. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundstück Flur 9 Rr. 1735/0.383 der Stadtgemeinde Elberfeld.

Elberfeld, den 20. Juli 1893. E. St. 3573. Königliches Amtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen. 965. 948. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Grundstücke Flux 8 Rr. 73, 76, 80, 88, 90, 1081/175, 1080/176 und 182 der Gemeinde Gronenberg.

Elberfeld, ben 24. Juli 1893. II. Nr. 8. Königliches Umtsgericht, Abth. für Grundbuchsachen. 966. 951. Das Grundbuch ist ferner angelegt für das Grundftück Flur VI, Nr. 791/188 ber Landgemeinde Elberfeld. Eigenthümer: Provinzialverband ber Rheinprovinz.

Elberfeld, ben 22. Juli 1893. E. L. 359. Ronigl. Umtsgericht, Abtheilung für Grundbuchachen. 967. 953. Betreffend Grundbuchanlegung in ben Umtsgerichtsbezirfen Sangenberg und Velbert.

Der Herr Justizminister hat in Gemäßheit bes §. 49 bes Gesetes vom 12. April 1888 über das Grundbuchwesen u. s. w. im Gebiete des Rheinischen Rechts durch die nachfolgend genannten, in der Gesehsammlung veröffentlichten Verfügungen bestimmt, daß die im §. 48 baselbst vorgeschriebene Ausschlußfrist von sechs Monaten beginnen soll:

a) für die zum Bezirfe bes Umtsgerichts Langenberg gehörigen Katastergemeinden Großehöhe, Rleinehöhe, Ruhlendahl am 1. März 1893 (gemäß Berfügung

bom 16. Januar 1893);

bieselbe endet demnach mit dem 1. September 1893; b) für die zum Bezirke desselben Amtsgerichts gehörigen Katastergemeinden Obensiebeneick und Untensiebeneick am 15. Mai 1893 (gemäß Verfügung vom 11. April 1893);

dieselbe endet demnach mit dem 15. Rovember 1893.
c) für die zum Bezirke desselben Amtsgerichts gehörigen Katastergemeinden Kordrath und Windrath am 15. Juni 1893 (gemäß Berfügung vom 16. Mai 1893);

bieselbe endet demnach mit bem 15. December 1893; d) für die zum Bezirke desselben Amtsgerichts gehörige Ratastergemeinde Dönberg, sowie für die in demselben Amtsgerichtsbezirk belegenen Bergwerke Alice und Anna am 15. Juli 1893 (gemäß Berfügung vom 19. Juni 1893);

bieselbe endet demnach mit dem 15. Januar 1894;
e) für die zum Bezirke des Amtsgerichts Belbert gehörigen Katastergemeinden Jsenbügel und Hetters scheidt am 15. Juli 1893 (gemäß Berfügung vom 19. Juni 1893);

bieselbe endet bemnach mit bem 15. Januar 1894. Gemäß §. 54 bes oben genannten Gesetes werden bie nachstehenden Bestimmungen besselben hierdurch

wörtlich befannt gemacht :

S. 48. Die nicht bereits von dem Amtsgerichte vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke das Eigenthum zustehe, sowie diesenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an dem Grundstück ein die Berfügung über dasselbe beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder irgend ein anderes der Eintragung in das Grundbuch bedürsendes Recht zustehe, haben ihre Ansprücke vor Ablauf einer Ausschlußfrift von sechs Monaten bei dem Amtsgericht unter bestimmter katastermäßiger Bezeichnung des Grundstücks anzumelden.

S. 50. Diejenigen, welche in der Beit vom Beginn der im S. 48 bezeichneten Frist dis zu dem Intrastreten der eingeführten Gesetze das Eigenthum oder ein anderes in das Grundbuch einzutragendes Recht erworben haben, mussen dasselbe, falls die Anmeldung nicht bereits früher erfolgt ist, vor dem Intrastreten der

eingeführten Gefete anmelben.

§. 51. Bon ber Berpflichtung zur Anmelbung sind diesenigen Berechtigten frei, welche ber Eigenthümer in Gemäßheit bes §. 44 Nr. 4 vor Ablauf ber Ausschlußfrift (§§. 48, 50) bem Amtsgericht angemelbet hat.

S. 52. Ueber jede Unmelbung hat bas Umtsgericht bem Unmelbenden auf Berlangen eine Bescheinigung zu ertheilen.

Benn das angemeldete Recht nach Inhalt der Unmeldung vor einem vom Eigenthümer angezeigten oder vor einem früher angemeldeten Rechte oder zu gleichem Range mit einem solchen Rechte einzutragen ift, so ist den betreffenden Berechtigten von der Anmeldung Mittheilung zu machen.

§. 53. Ber bie ihm obliegende Anmeldung untersläßt, erleidet ben Rechtsnachtheil, daß er sein Recht gegen einen Dritten, welcher im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstüd oder ein Recht an demselben erworden hat, nicht geltend machen kann und daß er sein Borzugsrecht gegenüber denjenigen, deren Rechte früher als das seinige angemeldet und demnächst eingetragen sind, verliert.

Ist die Widerruslichkeit eines Eigenthumsüberganges nicht angemeldet worden, so sinden die Borschriften des ersten Absahes nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 7 Anwendung.

S. 7. Das Recht, einen Eigenthumsübergang rudgängig zu machen, wirkt, sofern die Widerruflichkeit des Ueberganges nicht im Grundbuch eingetragen ist, gegen einen Dritten, welcher ein Recht an dem Grundstüd gegen Entgelt erworben hat, nur dann, wenn zur Beit dieses Erwerbes der Fall der Rückgängigmachung bereits eingetreten und diefes dem Dritten befannt mar.

In Ansehung einer traft Gesethes eintretenden Wieders aufhebung eines Sigenthums-leberganges sinden die Bestimmungen des ersten Absabes entsprechende Anwendung.

Langenberg und Belbert, den 26. Juli 1893. Gen. II. Rr. 10/34.

Die Königlichen Amtsgerichte.

968. 952. In Holfterhausen (Bezirt Duffelborf), Landstreis Essen, ist am 24. Juli eine mit der Raiserlichen Bostagentur baselbst vereinigte Telegraphenanstalt mit beschränttem Tagesdienst eröffnet worden.

Duffelborf, ben 25. Juli 1893. V. 7129. Der Raiferliche Ober-Boftbireftor. J. B.: Runge muller.

969. 269. Seepolizeis Berordnung, betreffend Berbot bes Paffirens, Rreuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet.

Bon Seiten ber II. Torpedoabtheilung finden in der Zeit vom 1. April bis 1. December d. J. von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends Sprengübungen auf der

Jade ftatt.

Die Uebungsfläche befindet sich im Bareler Tief und zwar innerhalb desjenigen Theiles, welcher begrenzt wird: im Rorden durch die Richtungslinie W von Tonne 24, im Oft, Süd und Best durch die 10 m Grenze; das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Biered um dasselbe Klohbojen mit rothen Fähnchen ansgelegt sind.

Außer ben erwähnten Uebungen finden auf bemselben Uebungsfelde mährend der genannten Monate Nachtsprengübungen und zwar von Dunkelwerden bis Mitter-

nacht ftatt

Der Berkehr auf anberen nicht bezeichneten Theilen bes vorerwähnten Fahrwassers wird burch bie Uebungen

nicht beeinträchtigt.

Indem Borstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 — Reichs-Gesets-Blatt Seite 105 Nr. 1493 — das Passiren, Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet während der oben bestimmten Zeit verboten.

Bur Durchführung bieses Berbots ist ein Torpedoboot bezw. ein Dampsbeiboot auf dem Uebungofelde stationirt; dasselbe führt bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine rothe über einer weißen Laterne im Bug.

Den Anordnungen berselben bezüglich des Passirens des Uebungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Berordnung werden auf Grund des § 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 27. Februar 1893.

Balois, Bize-Admiral und Stationschef.

970. 881. Betreffend Schiefübungen bei Cug-

Die biesjährigen Schießübungen ber 2. Rompagnie IV. Matrosenartillerie-Abtheilung auf ber Elbe bei Curhaven finden zwischen bem 24. Juli und 18. Auguft an ben nachstehend näher bezeichneten Tagen und Stunden ftatt:

am 24. Juli von 11 Uhr Borm. bis 4 Uhr Rachm. 25. " " 12 " 121/2 " Nachm. " 51/2 " 27. " " " " " " 1. August " 5 " Borm. " 10 " Borm. ", 7. ", ", 10 ", ", ", 3 ", Nachm.

", 8. ", ", 11 ", ", ", 4 ", ",

", 9. ", 1 ", Nachm. ", 6 ", ",

", 10. ", ", 1¹/₂ ", ", 6¹/₂ ", ",

", 11. ", ", 2¹/₂ ", ", Mitternacht

", 16. ", 6¹/₂ ", Borm. ", 11¹/₂ Uhr Borm.

Die llebungsfläche wird begrenzt: Kördlich durch die Berbindungslinie der Tonnen ",K" und ",8", südlich durch die des Eurhapener Leuchthurms und der

burch biejenige bes Cughavener Leuchtthurms und ber

Tonne "14". Während ber bezeichneten Beiten ift bas Untern, Preugen, Baffiren u. f. w. des zwischen diesen Begrenzungslinien liegenden Theiles des Elbfahrwaffers

verboten. Bur Durchführung des vorstehenden Berbotes werden 2 Dampfer unter Samburgifder Staatsflagge verwendet werden, von benen der eine unterhalb der Tonne "K", ber andere oberhalb ber Tonne "14" freugen wird. Beide Dampfer werden während ber Schiegubungen eine rothe Flagge am Mafttop führen. Den burch biefe Dampfer übermittelten Unordnungen, sowie auch ben von Land aus gegebenen Signalen ift sofort Folge gu leiften.

Wenn an einem der genannten Tage wegen nicht borher gu bestimmender Urfachen nicht geschoffen wird, wird die Absperrung des Fahrwaffers durch die beiben Dampfer unterbleiben; außerdem wird in folden Fällen vom Curhavener Leuchtthurm an der Bafferfeite eine Flagge wehen, burch welche bie Erlaubnig zum freien Bertehr im Schiefgebiet ertheilt wird.

hamburg, ben 3. Mai 1893.

Die Deputation für Sandel und Schifffahrt.

Buwiderhandlungen gegen bie vorftebenbe Befanntmachung werben auf Grund bes §. 36610 bes Reichsftrafgesethuches mit Gelbftrafe bis zu 60 Mark, ober

mit Saft bis gu 14 Tagen beftraft. Hamburgisches Umt Rigebuttel, ben 8. Mai 1893. Dr. Raemmerer.

Bersonal-Nadrichten.

971. 960. Die Wiederwahl des Fabritbefigers Carnap gum Beigeordneten ber Stadt Ronsborf ift Allerhöchft bestätigt worden.

972. 961. Der Berr Ober-Brafibent hat 1. ben Aderer Schnigler jum Beigeordneten ber Landburgermeifterei Linn, 2. ben Rentner Bufder jum Beigeordneten ber Landburgermeisterei Saan und 3. ben Burgermeistereis fefretar Ruth in Alteneffen jum Beigeordneten ber Landburgermeifterei Alteneffen ernannt.

973. 964. Der herr Regierungs- Prafibent hat die Bahl bes Dr. med. Rarl Silb jum Beigeordneten ber Stadt Ralbenfirchen und biejenige bes Fabrifanten Rubolf Tillmanns jum Beigeordneten ber Stadt Reufirchen beftätigt.

974. 966. Dem Lanbichaftsmaler Georg Deber bierfelbit ift ber Titel "Brofeffor" verliehen worden.

975. 967. Bu Lotaliculinipettoren find ernannt: ber Bfarrverwalter Bergemann ju Calcum für bie fatholischen Bolfsschulen zu Calcum und Lohausen und ber Pfarrer Bolfenhoff zu Meiberich für die tatholischen Bolfsichulen dafelbit.

976. 969. Der Apothefer Friedrich Balbhaufen aus Gladbach ift an Stelle des ausgeschiedenen Upotheters Rarl Solider als Berwalter ber Filialapothete gu Bamborn, Rreis Ruhrort, bestätigt und bem Dag Beymann ju Duffelborf gur Ausübung ber fleinen dirurgifchen Sulfsteiftungen und zum Ausziehen ber Bahne bas Beugniß als geprüfter Beilbiener ertheilt worben.

977. 971. Berfett: Boftbireftor Schirmer von Duffelborf nach Frantfurt (Main), Boftinfpettor Loefcher von Salle (Saale) nach Duffelborf, Boftfetretar Belbig von Ronsdorf nach Duffelborf, Boftfefretar Jordan von Uerdingen nach Duffeldorf.

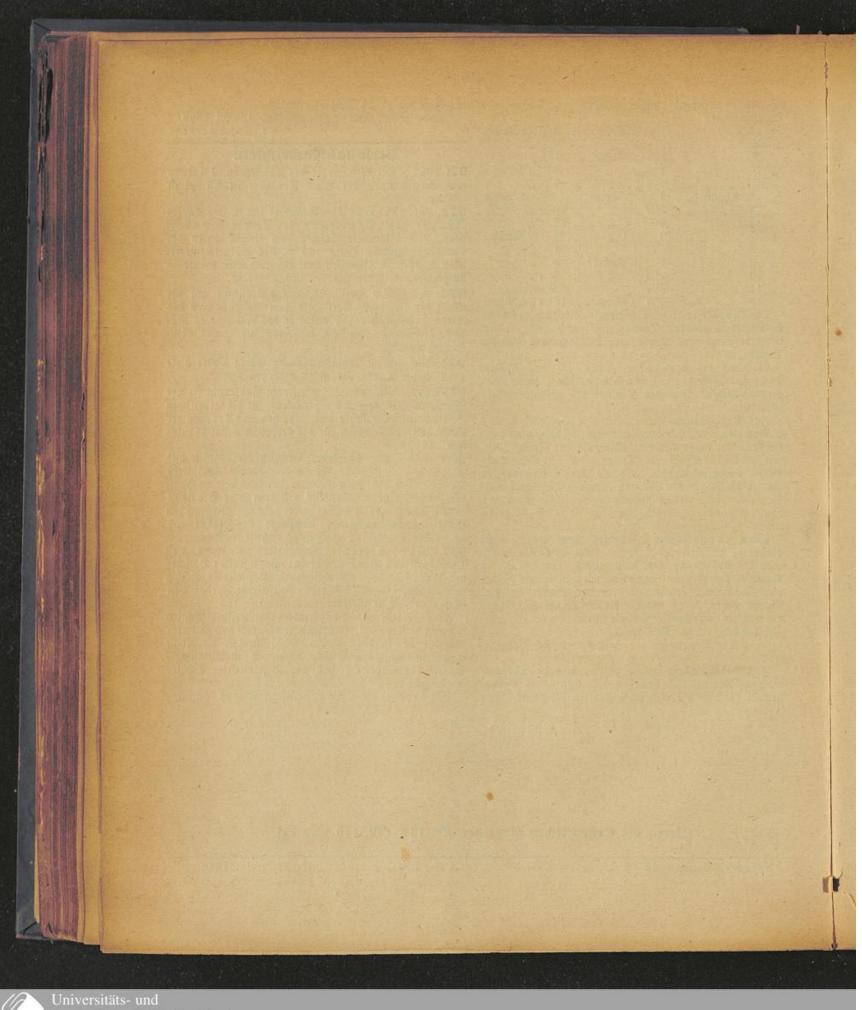
Ungeftellt: als Postfefretare bie Postprattitanten Albrecht in Roneborf, Burdhardt in Ruhrort und Riemenichneiber in Uerdingen; als Boftaffiftenten bie Boftaffistenten Grafe in Lennep, Berbert in Remicheid, Schmidt in Duffeldorf und ber Boftanwarter Schuler in Remicheid.

Geftorben: ber Dber-Boftaffiftent Roft in Barmen.

Hierzu die Deffentlichen Anzeiger Rr. 138, 139, 140 und 141.

Redigirt im Bureau ber Königlichen Regierung. — Gebrudt bei L. Bog & Co., Königlichen Sofbuchbrudern in Duffelborf.







Extra-Blatt

30. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Redigirt im Bureau ber Koniglichen Regierung. — Gebrudt bei 2. Bog & Co., Koniglichen hofbuchbrudern in Diffelborf.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

978. 974. Mit Ermächtigung bes herrn Reichstanglers und bes herrn Ministers für Landwirthschaft, Domanen und Forsten bestimme ich hiermit, unter Bezugnahme auf §. 2 ber Allerhöchsten Berordnung, betreffend bas Berbot ber Musfuhr von Streus und Futtermitteln vom 4. Juli 1893, R. G. S. S. 203, baß bie Musfuhr bon Futtermitteln nach bem benachbarten Gebiete bes Konigreichs ber Diederlande gestattet ift, wenn von ber Ortspolizeibehorde bes hertunftsortes unter Bezeichnung ber

Urt und Menge ber auszuführenden Futtermittel beurfundet wird, entweder

- a) daß die Futtermittel von inländischen Grundftuden herrühren, welche ein in ben Rieberlanden angeseffener Landwirth besitt oder gepachtet hat, ober
- b) daß fie von einem in den nieberlanden anfässigen, jedoch nicht über 10 Rilometer von ber Grenze entfernt wohnenden Landwirth für ben eigenen Bebarf angefauft worben find.
- Duffelborf, den 29. Juli 1893. I. III. A. 5418 I. Ung. Der Regierungs-Brafibent. 3. B .: Scheffer.

Ausgegeben zu Diffelborf am 31. Juli 1893.

